

Kirchenkreissynode



Handbuch

der

Kirchenkreissynode

des Evangelisch-lutherischen
Kirchenkreises Emsland-Bentheim

(Wahlperiode 2019 bis 2024)

**Dritte
Ausgabe**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Ausgabe	3
A. Mehr als eineinhalb Jahrhunderte Aussprachen und Abstimmungen – Eine (Rechts-)Geschichte der Kirchenkreissynode in der hannoverschen Landeskirche	5
B. Die Sprache der Kirchenkreissynode – Lexikon der kirchlich-parlamentarischen Begriffe	21
C. Bildung der Kirchenkreissynode für die Wahlperiode 2019 bis 2024	41
D. Mitglieder-ABC	48
E. Vorstand der Kirchenkreissynode	74
F. Regionale Delegiertengruppen	76
G. Ausschüsse	78
H. Kirchenkreisvorstand	82
I. Statistik	83
J. Kirchenkreisordnung (II. Teil Kirchenkreissynode)	86
K. Handlungsfähigkeitsverordnung	95
L. Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	100

Vorwort zur zweiten Ausgabe

Am 26. Januar 2019 hat sich der zum Neujahrstag für die Wahlperiode 2019 bis 2024 neugebildete Kirchenkreistag im Saal des Gemeindehauses der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel konstituiert. Ihm gehören 63 von den Kirchenvorständen gewählte, zehn vom Kirchenkreisvorstand berufene und zwei Mitglieder kraft Amtes an. Diese 75 lutherische Christinnen und Christen – unter ihnen 27 neue Mitglieder – bilden den Kirchenkreistag und entscheiden über die großen Fragen der Kirchenkreispolitik.

Seit dem 01. Januar 2020 heißt der Kirchenkreistag nach dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung nunmehr Kirchenkreissynode. Ihr gehören auch zwei weitere Mitglieder – die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – an.

Durch die Nachwahl eines Kirchengliedes am 20. Dezember 2020 in den Kirchenkreisvorstand hat sich die Kirchenkreissynode erneut vergrößert.

Jetzt tragen also insgesamt 78 Personen in der Kirchenkreissynode Verantwortung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim.

Das vorliegende Handbuch informiert über das Parlament des Kirchenkreises, dessen (fortgeschriebene) Geschichte und Mitglieder sowie die Zusammensetzung der regionalen Delegiertengruppe, des Vorstandes der Kirchenkreissynode, der Ausschüsse und des Kirchenkreisvorstandes.

Ein statistischer Teil gibt Aufschluss über die Ergebnisse der Bildung der Kirchenkreissynode, das Durchschnittsalter der Mitglieder, den Anteil von Frauen und vieles mehr. Schließlich sind die zentralen Rechtsvorschriften enthalten, nach denen sich die Arbeit der Kirchenkreissynode zu richten hat: neben einem Auszug aus der Kirchenkreisordnung ist das auch die Geschäftsordnung, welche sich die Kirchenkreissynode gegeben hat.

Diese dritte Ausgabe wird erneut während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Also in einer Zeit, in der für die Kirchenkreissynode weiterhin schwierig, insbesondere wegen des Gebotes zwischenmenschliche Kontakt auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und trotz des Impfangebotes, im Präsenz-Plenum zusammenzutreten. Doch haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass auch im digitalen Format eine Tagung möglich ist.

Damit aber auch während der Corona-Pandemie der Kirchenkreis handlungsfähig ist, hat die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften erarbeitet, mehrfach aktualisiert und deren Geltungsdauer verlängert.

Grundsätzlich gilt jedoch: Das parlamentarische Herz des Kirchenkreises schlägt weiterhin.

Ich hoffe, dass dieses Handbuch einen schnellen Zugang auf die Rechtsgrundlagen der Arbeit der Kirchenkreissynode bietet – für seine Mitglieder ebenso wie für interessierte Gemeindeglieder – und so zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk wird.

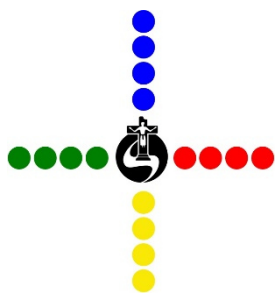
Im Interesse unserer kirchlichen parlamentarischen Demokratie wünsche ich mir, dass diese Ausgabe reges Interesse findet!

Darüber hinaus bietet die Internetpräsenz des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim eine Vielzahl aktueller und grundsätzlicher Informationen, die für jede und jede zugänglich sind. Sie sind unter den Internetadressen www.kirchenvorstand.wir-e.de/kk-recht und www.kirchenvorstand.wir-e.de/kks-arbeit abrufbar.

Meppen, im November 2021



Daniel Aldag
(Leiter des Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen)



Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen

Verwaltungsstelle für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Aufgabe „Büro der Kirchenkreissynode“

Hüttenstraße 12, 49716 Meppen

Telefon 05931 4909 0

Telefax 05931 4909 51

E-Mail Daniel.Aldag@evlka.de

Internet <https://kirchenvorstand.wir-e.de/>

(Homepage des Kirchenkreises Emsland-Bentheim)

A. Mehr als eineinhalb Jahrhunderte Aussprachen und Abstimmungen

Eine (Rechts-)Geschichte der Kirchenkreissynode in der hannoverschen Landeskirche

Die Kirchenkreissynode gehört neben der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Kirchenkreisvorstand zu den Organen des Kirchenkreises. Dabei kommt ihr in der kirchlichen Rechtsordnung die Rolle der synodalen oder parlamentarischen Versammlung zu, welche neben dem Haushalt über die ‚großen Fragen‘ berät und (abschließend) entscheidet. Aber dieses war nicht immer so. Im Folgenden soll die historische Entwicklung der Bedeutung der parlamentarischen Versammlung der übergemeindlichen Ebene näher betrachtet werden. Hierzu wurden vor allem kirchliche Amtsblätter zwischen 1864 und 2019 ausgewertet.

MITTE DES 19. JAHRHUNDERT BIS ZUM ERSTEN WELTKRIEG

Nachdem durch die liberalen Bestrebungen als Folge der Revolutionen im Jahr 1848 erstmals Kirchenvorstände in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geschaffen wurden, wurden auf der übergemeindlichen Ebene 1864 Bezirkssynoden eingerichtet. Die Rechtgrundlage hierfür war die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelische-lutherische Kirche des Königreiches Hannover vom 09. Oktober 1864.

Der räumliche Wirkungsbereich dieses Gremiums umfasste die Kirchengemeinden, welche zum Aufsichtsbereich des Superintendenten gehörten. Eine eigene Rechtspersönlichkeit hatte dieser aber nicht. Inhaltlich war die Bezirkssynode insbesondere für die „Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse“¹ verantwortlich und übte, neben Entscheidungen über das Wahlrecht zum Kirchenvorstand, die Disziplinargewalt über die Kirchenvorstände aus. Der Bezirkssynode gehörten der Superintendent, sämtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände (in der Regel waren dieses die Inhaber der Gemeindepfarrstellen), eine gleiche Anzahl durch die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte gewählter weltlicher Abgeordnete, alle sonstigen Pfarrgeistlichen und zwei Volksschullehrer an. Zusätzlich konnten durch die Kirchenregierung zwei weitere Mitglieder benannt werden. Dabei galten die Wahlen und Ernennungen für eine Versammlung und mussten vor jeder Neuen erneuert werden. Ausgenommen hiervon waren die Volksschullehrer und die von der Kirchenregierung benannten Bezirkssynodalen. Sie wurden jeweils für drei Versammlungen bestimmt.

Unter dem Vorsitz des Superintendenten versammelte sich die Bezirkssynode einmal pro Kalenderjahr. Jedoch konnte sie auch beschließen, nur alle zwei Kalenderjahre zu tagen.



¹ § 51 Nummer 1 Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelische-lutherische Kirche des Königreiches Hannover (in der Fassung vom 09. Oktober 1864)

Nach der Niederlage im Deutschen Krieg 1866 wurde das Königreich Hannover annektiert und dem Königreich Preußen als Provinz eingegliedert. Die unabhängige evangelisch-lutherische Kirche bestand jedoch fort. Oberhaupt dieser Provinzialkirche war nun der preußische König. So bleibt auch die rechtliche Organisationsstruktur erhalten. Die Bezirkssynoden arbeiteten also unverändert bis zum Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) weiter.

ENDE DES KIRCHENREGIMENTES UND REPUBLIKANISCHE JAHRE

Mit der Abdankung Wilhelm II. als Deutscher Kaiser und König von Preußen und der Ausrufung der deutschen Republik durch Philipp Scheidemann am 09. November 1918 endete auch das landesherrliche Regiment. Deren Aufgaben wurden im neugeschaffenen Freistaat Preußen zunächst vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung übernommen.

Mit der von der Deutschen Nationalversammlung erarbeiteten, am 31. Juli 1919 in Weimar beschlossenen, am 11. August 1919 unterzeichneten und am 14. August 1919 verkündeten neuen Verfassung für das Deutsche Reich wurden unter anderem die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Kirchen in den Artikeln 137 bis 141 neu gestaltet. Diese staatskirchenrechtlichen Bestimmungen schrieben die Trennung von Staat und Kirche und die weltanschauliche Neutralität des Staates fest, beließen aber den Kirchen ihren öffentlich-rechtlichen Status und damit ihr Selbstorganisationsrecht. So wurde aus der Provinzialkirche Hannovers eine selbstständige Landeskirche.

Mit dem Kirchengesetz, betreffend verfassungsrechtliche Bestimmungen für die evangelische-lutherische Landeskirche der Provinz Hannover², wurde eine verfassungsgebende Kirchenversammlung einberufen. Diese trat am 06. Dezember 1921 erstmals zusammen und erarbeitete in der Folge eine Verfassung für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Gleichzeitig gingen die Rechte und Pflichten aus dem Kirchenregiment auf die unterschiedlichen Institutionen der Landeskirche über. Die Feststellung des Landeskonsistoriums über den Übergang des Kirchenregiments wurde am 27. Januar 1921 als Nummer 1 des ersten kirchlichen Amtsblattes (für den Bezirk des Landeskonsistorium in Hannover) verkündet.

Am 20. Dezember 1922 beschloss die verfassungsgebende Kirchenversammlung die neue Kirchenverfassung. Gleichzeitig wurden (erstmalig) eine Kirchengemeindeordnung und eine Kirchenkreisordnung beschlossen. Die noch erforderliche staatliche Anerkennung der Kirchenverfassung erfolgte dann mit dem Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924.

Am 01. November 1924 traten dann Kirchenverfassung, Kirchengemeindeordnung und Kirchenkreisordnung in Kraft. Hiermit wurde der Kreiskirchentag als synodales Gremium im Kreiskirchenverband eingeführt.³

Da man sich bei der Ausgestaltung des Gremiums Kreiskirchentag an den ehemaligen Bezirkssynoden orientierte, verwundert es nicht, dass Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise wenig Neues aufwiesen. Weiterhin war die erste Aufgabe des Kreiskirchentages die „Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse, die im Kirchenkreise bestehen oder auf ihn einzuwirken geeignet sind“⁴. Eine stärkere Rolle spielte er jetzt jedoch in finanziellen Fragen, da er die Zuständigkeit für die Aufnahme von Darlehen oder die Abnahme der Rechnungen der

² Welches nach seiner Bestätigung durch den preußischen Landtag am 17. Mai 1921 in Kraft trat.

³ Artikel 35 bis 37 Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (in der Fassung vom 01. Juli 1924) und §§ 2 bis 18 Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 20. Dezember 1922).

⁴ § 15 Absatz 1 Nummer 1 Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 20. Dezember 1922)

Kirchenkreiskasse erhielt. Unverändert blieb aber die besondere Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und deren Förderung. Nunmehr wählte der Kreiskirchentag den Kreiskirchenvorstand⁵ und konnte sich eine eigene Geschäftsordnung geben.



Der Superintendent war weiterhin geborenes Mitglied und Vorsitzender des Kreiskirchentages. Zudem waren sämtliche geistliche Mitglieder der Kirchenvorstände (in der Regel waren diese die Inhaber der Gemeindepfarrstellen) und alle dem Superintendenten zugewiesenen Geistlichen stimmberechtigte Mitglieder. Die größte Gruppe bildeten jedoch die Ehrenamtlichen. Denn aus jeder Kirchengemeinde waren durch den Kirchenvorstand und ggf. die Gemeindevertretung doppelt so viele nichtgeistliche stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Ergänzt wurden diese Mitglieder durch zwei Lehrer, die an einer öffentlichen oder privaten Schule evangelisch(-lutherische) Religion unterrichteten und aus der Mitte der Religionslehrer von diesen gewählt wurden, sowie bis zu fünf vom Kreiskirchenvorstand zu berufenen Mitglieder (beispielsweise Berufsarbeiter der Inneren

Mission und ein Kirchenmusiker). Bei der Berufung waren jedoch „die an Seelenzahl stärkeren Kirchengemeinden besonders zu berücksichtigen“⁶. Alle nichtgeistlichen Mitglieder mussten mindestens 24 Jahre alt und Gemeindeglied einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein. Weiterhin mussten alle Mitglieder, die nicht einem Kirchenvorstand angehörten, zum Beginn ihrer Tätigkeit ein Gelöbniß⁷ ablegen.

Im November 1924 gab dann das Landeskirchenamt die Hinweise für die erstmalige Bildung der Kreiskirchentage und deren erste Zusammenkunft (möglichst noch im Januar) des Jahres 1925 bekannt. Die erste Bildung hatte jedoch die Besonderheit, dass die gewählten Mitglieder nicht für sechs Jahre, sondern nur für drei Jahre gewählt wurden. Dieses war im Einführungsgesetz zur Kirchenverfassung festgelegt worden.

Mit Blick auf die erste Versammlung empfahl das Landeskirchenamt, dass sie nach der Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die Wahl des Kreiskirchenvorstandes oder die Einrichtung der Kirchenkreiskasse „soweit es die Zeit erlaubt, [diese] zu einer belehrenden Aussprache über die durch die neue Kirchenverfassung und ihre Anlagegesetze geschaffene Ordnung zu benutzen“⁸.

Nach dem Ablauf der ersten Wahlperiode wurden die Kreiskirchentage in der zweiten Hälfte des Jahres 1927 für eine sechsjährige Wahlperiode (bis Ende 1933) neu gebildet und traten in der Regel im Januar 1928 zu ihrer ersten Versammlung zusammen.

ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS UND ZWEITE WELTKRIEG

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 hatte auch Auswirkungen auf die evangelischen Landeskirchen. Schnell fiel die Entscheidung, die 29 bisher selbstständigen Landeskirchen zu einer zentralistisch-geführten Reichskirche zusammenzufassen. Im Nachgang dieser Entscheidung wurde durch die

⁵ Der Kreiskirchenvorstand bereitete die Versammlungen des Kreiskirchentages vor, führte seine Beschlüsse und nahm seine Aufgaben wahr, wenn er nicht versammelt war.

⁶ § 2 Absatz 2 Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 20. Dezember 1922)

⁷ „Ich gelobe vor Gott, als Mitglied des Kreiskirchentages in christlicher Liebe, in Treue gegen den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Landeskirche danach zu trachten, dass die Kirche wachse an dem, der das Haupt ist, Christus“ [§ 6 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 20. Dezember 1922)]

⁸ Kirchliches Amtsblatt für den Bezirk des Landes-Konsistoriums in Hannover 1924, Seite 99

Reichsregierung am 24. Juni 1933 mit August Jäger ein Staatskommissar mit unbeschränkten Vollmachten für den Bereich sämtlicher evangelischer Landeskirchen Preußens eingesetzt. Dieser löste am gleichen Tag mit seiner ersten Verordnung alle gewählten kirchlichen Gremien, darunter auch die Kreiskirchentage in der hannoverschen Landeskirche, auf. Daneben wurde das Feiern von Dankgottesdiensten für die durchgeführte Neuordnung der Kirche in allen Kirchengemeinden des Freistaates Preußens angeordnet.

In den folgenden Monaten und Jahren gelang es den Nationalsozialisten die Neubildung der kirchlichen Gremien zu verhindern. Mit der Verordnung über die Körperschaften in den Kirchengemeinden und Kreiskirchenverbänden wurde dann im Oktober 1936 unter anderem bestimmt, dass bis zur allgemeinen Neubildung der Körperschaften in den Kreiskirchenverbänden die Kreiskirchentage nicht mehr stattfinden sollten. Deren Befugnisse wurden den Kreiskirchenvorständen übertragen.⁹

Eine allgemeine Neubildung fand während der Zeit des Nationalsozialismus nicht mehr statt. Am 01. September 1939 begann mit dem Überfall auf Polen der Zweite Weltkrieg, damit „wurde die Einberufung der Kreiskirchentage in der Landeskirche [...] durch die Kriegsverhältnisse vollends verhindert“.¹⁰

WIEDERAUFBAU UND NACHKRIEGSJAHRE

Mit der Kapitulation des Deutschen Reiches endete am 08. Mai 1945 der Zweite Weltkrieg. Schon wenige Wochen später, im Juli 1945, wurden mit einer Vorordnung der Kirchenregierung die oben genannte Regelung aus dem Jahr 1936 aufgehoben und die nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung neugebildeten ersten Kreiskirchentage wieder in ihre alten Rechte und Pflichten eingesetzt.

Daneben begann Anfang September 1945 mit der Bildung eines vorläufigen Kirchensenates und einer vorläufigen Landessynode sowie der „Wiederinkraftsetzung der Vollmacht des Landesbischofs“¹¹ der Prozess zur Neuordnung des Verfassungslebens der hannoverschen Landeskirche.

Die neugebildeten Kreiskirchentage traten in der Regel im Herbst 1946 erstmals zusammen, um an der Bildung der 14. Landessynode (der Ersten nach dem Weltkrieg) mitzuwirken. Dabei nutzen nicht wenige gerade wegen der Herausforderungen des materiellen und geistlichen Wiederaufbaues in den Kirchengemeinden die Möglichkeit, um gleichzeitig zu beschließen, dass die nächste Versammlung erst zwei (1948) oder drei Jahre (1949) stattfinden sollten. Dieses ließ § 9 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung zu.

Im Jahr 1948 erinnerte das Landeskirchenamt durch seine Verfügung vom 01. Juni 1948 die Superintendenten und insbesondere die Kreiskirchenvorstände an die „verfassungsmäßige Notwendigkeit“ der Versammlung der Kreiskirchentage und daran „welch erhöhte Bedeutung den Tagungen der synodalen Körperschaften unserer Kirche in der heutigen schweren Krisenzeit unseres Volkslebens zuzuerkennen ist. Das gilt [...] auch von den Kreiskirchentagen, [...] die durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung ihrer in [...] der Kirchenkreisordnung umrissenen Aufgaben entsprechend dazu beitragen vermögen, die von der Landessynode ausgehenden Impulse in die Breite der Landeskirche wirken zu lassen“¹². Neben diesem Hervorheben der

⁹ § 2 des Artikel III Verordnung über die Körperschaften in den Kirchengemeinden und Kreiskirchenverbänden vom 12. Oktober 1936

¹⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1948, Seite 50

¹¹ Erklärung der Kirchenregierung vom 01. September 1945

¹² Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1948, Seite 50

besonderen Stellung ordnete das Landeskirchenamt aber gleichzeitig auch einige zu diskutierende Punkte an. So sollten beispielsweise in den Versammlungen diese Fragen behandelt werden:

- Welche besonderen Aufgaben stellt die gegenwärtige kirchliche Lage den Gemeindepastoren und Kirchenvorstehern?
- Müssen Kirchenvorsteher die ökumenische Bewegung (Vergangenheit und Gegenwart) kennen?
- „Worum geht es heute bei den theologischen Erörterungen über die Berechtigung der Kindertaufe?“¹³

Nachdem der Wiederaufbau der Landeskirche voranschritt und neue demokratische Bausteine anfangen ihre Wirkung zu entfalten, wurden die Amtszeiten der 1946 gebildeten Kreiskirchentage im Juni 1952 um zwei weitere Jahre verlängert.¹⁴ Dieses geschah, um die vor 1933 bestehende Aufeinanderfolge bei der Bildung der Organe auf den drei Entscheidungsebenen Kirchengemeinde (Kirchenvorstand), Kirchenkreis (Kreiskirchentag) und Landeskirche (Landessynode) wiederherzustellen.



Im Jahr 1954 wurden dann neue Kreiskirchentage nach dem unveränderten Verfahren neu gebildet und traten im Laufe des Jahres erstmals zusammen. Mit der Konstituierung endete zugleich die Amtszeit der bisherigen Kreiskirchentage.

Sechs Jahre später, im Laufe des Jahres 1960, traten dann wieder neue Kreiskirchentage zusammen. Dieses Mal gehörten auch die Pfarrvikare und die Vikare, denen ein Stimmrecht im Kirchenvorstand verliehen wurde, zu den geistlichen Mitglieder. Innerhalb dieser sechsjährigen Wahlperiode mussten die lutherischen Christinnen und Christen neue Begriffe lernen, denn mit der neuen Kirchenverfassung wurden ab dem 01. April 1965 – ohne dass sich etwas an der Zusammensetzung oder den Befugnissen änderte – aus dem Kreiskirchentag der Kirchenkreistag.

Die Neubildung dieser Kirchenkreistage fand dann im Laufe des Jahres 1966 statt. Hierfür galten immer noch die fast unveränderten Regelungen der Kirchenkreisordnung von 1922.

¹³ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1948, Seite 50

¹⁴ § 2 Kirchengesetz betr. Verlängerung der Wahlperiode der Kirchenvorsteher und der Kreiskirchentage vom 16. Juni 1952

GESELLSCHAFTLICHER WANDEL UND AUSPROBIEREN VON NEUEM

Die gesellschaftlichen Veränderungen durch die westdeutsche Studentenbewegung der 1960er Jahre machten auch vor der hannoverschen Landeskirche nicht halt. Dabei spielte vor allem die Demokratisierung der kirchlichen Gremien eine besondere Rolle. Der Höhepunkt wurde mit der vorläufigen Kirchenkreisordnung erreicht, die am 01. April 1971 in Kraft trat. Mit ihr erhielt der Kirchenkreistag erstmalig einen gewählten Vorsitzenden, welcher die Sitzungen leitete und von einem Vorstand¹⁵ bei der Vorbereitung der Tagungen und dem Aufstellen der Tagesordnung unterstützt wurde.

Zusätzlich wurde das Verfahren zur Bildung des Kirchenkreistages geändert: Jetzt gehörten die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertreter automatisch dem Kirchenkreistag an. Hinzu kamen Gemeindeglieder, deren Anzahl von der Zahl der Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde abhängig waren und keine Kirchenvorstandsmitglieder sein durften. Der Kirchenkreisvorstand berief bis zu zwölf weitere Mitglieder. Hiervon wurden drei Mandate auf Grund von Vorschlägen der Mitarbeiterkonferenz¹⁶ vergeben. Diese konnte bis zu sechs Personen vorschlagen.¹⁷



Grundsätzlich sollte der Kirchenkreisvorstand bei den Berufungen darauf achten, dass Gemeindeglieder ausgewählt wurden, „die für die Arbeit in den mannigfaltigen Aufgaben des Kirchenkreistages besonders geeignet erscheinen“¹⁸. Gleichzeitig hatte der Kirchenkreisvorstand auch zu prüfen, „ob und gegebenenfalls welche Pastoren im Hinblick darauf berufen werden sollen, daß nach den Bestimmungen der neuen Kirchenkreisordnung nicht mehr alle Pastoren im Kirchenkreis von Amtswegen Mitglieder des Kirchenkreises sind“¹⁹. Damit wurde eine weitere historische Veränderung deutlich, denn in den jetzt gebildeten Kirchenkreistagen hatten die Ehrenamtlichen erstmals ein deutliches Übergewicht geben über den Ordinierten.

Wie bisher waren der Superintendent und seine Stellvertreter (im Aufsichtsamt) kraft Amtes Kirchenkreistagesmitglieder.

Neu war jedoch, dass auch die Landessynodalen (die im Kirchenkreis wohnten) jetzt automatisch Mitglieder waren.

Die Religionslehrer verloren dagegen ihren bisherigen (selbstständigen) Status und mussten unter den zwölf vom Kirchenkreisvorstand zu berufenden Mitgliedern sein.

Aber nicht nur die Zusammensetzung veränderte sich. Der Kirchenkreistag wurde durch die vorläufige Kirchenkreisordnung auch in seinen Entscheidungskompetenzen entscheidend gestärkt. Nunmehr beschloss er über den Haushaltsplan und erhielt damit explizit das Königsrecht eines Parlamentes beziehungsweise einer synodalen Versammlung. Daneben kamen die Aufgaben des Aufstellens eines Planes für die Pfarr- und Mitarbeiterstellen im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden (Stellenplan) und

¹⁵ Der Vorstand bestand aus dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern und wurde aus der Mitte des Kirchenkreistages für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages durften nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören (§ 16 Absätze 1 und 3 vorläufige Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 10. März 1971)).

¹⁶ Nach § 61 Absatz 1 vorläufige Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 10. März 1971) bestand die Mitarbeiterkonferenz aus den haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in kirchlich geordneten Dienst leitend tätig waren.

¹⁷ Ein gewähltes Mitglied musste das 21. Lebensjahr und ein berufenes Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.

¹⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1972, Seite 9

¹⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1972, Seite 9

der Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Geldmittel als wesentliche Kernkompetenzen hinzu.²⁰ Zusammen mit der bereits schon bestehenden Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde, für die Kirchenkreiskasse, für die Schaffung von Einrichtungen sowie für die Wahlen zum Kirchenkreisvorstand konnte man nunmehr erstmalig ernsthaft vom ‚Parlament des Kirchenkreises‘ sprechen.

Die Rolle des Kirchenkreistages war zuvor bereits durch das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 13. März 1970 gestärkt worden. Hier wurde festgelegt, dass solche Erprobungen wie beispielsweise die Beauftragung von Pfarrern mit Befugnissen des Superintendenten oder die Änderung der Vorschriften für die Mitgliedschaft des Superintendenten im Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand, nur mit der Zustimmung des Kirchenkreistages verfolgen dürften.

An der vorläufigen Kirchenkreisordnung wurden aber auch die kontroversen Beratungen im Vorfeld deutlich. „Wegen der Vielschichtigkeit der Probleme und der Unübersichtlichkeit der kirchlichen Entwicklung“²¹, hieß es in einer Erklärung der 17. Landessynode, konnte kein „befriedigender Abschluß“²² erreicht werden. Deshalb wurde der nächsten Landessynode dringend empfohlen, die Beratungen an der Kirchenkreisordnung fortzusetzen. Wichtige Themen waren dabei beispielsweise die Größe und Zusammensetzung des Kirchenkreistages. In diesem Zusammenhang sollte die Frage beantwortet werden, „ob der Kirchenkreistag eine Vertretung der einzelnen Kirchengemeinde darstellen oder ihnen in gewissem Sinne gegenüberstehen soll“²³.

Unter diesen Vorzeichen und auf Grund einer demokratisierten Rechtsgrundlage wurden zum 01. April 1972 die Kirchenkreistage neu gebildet und blieben bis zum 30.06.1976 im Amt (Übergangswahlperiode).

Im Folgenden ging die Arbeit an der vorläufigen Kirchenkreisordnung weiter. Über die Jahre bis 1982 wurden weitere Konkretisierungen, wie die Beschreibung der Abstimmungen und Wahlen, am Text vorgenommen.

RELATIV RUHIGE JAHRE

Mit der Neubildung der Kirchenkreistage nach den unveränderten Regeln zum 01. Juli 1976 begann wieder eine reguläre sechsjährige Wahlperiode. Im Laufe dieser Wahlperiode erhielt der Vorsitzende des Kirchenkreistages erstmals das Recht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Zudem sollte der Kirchenkreistag jetzt regelmäßig zweimal pro Jahr tagen.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung wurde die vorläufige Kirchenkreisordnung dahingehend geändert, dass die Anzahl der gewählten Gemeindeglieder weiter differenziert wurde. Die Faustformel dabei war, dass pro Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde ein Gemeindeglied zu wählen war. Zusätzlich zu dieser Änderung wurde 1982 die Arbeit an der vorläufigen Kirchenkreisordnung abgeschlossen. So konnte im Kirchlichen Amtsblatt vom 28. Juli 1982, gerade rechtzeitig zum Beginn der neuen Wahlperiode am 01. Juli 1982, die neue Kirchenkreisordnung veröffentlicht werden²⁴.

²⁰ § 23 Absatz 2 Buchstaben c, e und g vorläufige Kirchenkreisordnung (in der Fassung vom 10. März 1971)

²¹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1971, Seite 88

²² Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1971, Seite 88

²³ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1971, Seite 88

²⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1982, Seiten 109ff.

Die Synchronisierung der Wahlperioden der Gremien im Gebiet der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen führte dann dazu, dass die Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1988 (also um sechs Monate) verlängert wurde.²⁵ So wurden dann wieder nach unverändertem Recht zum 01. Januar 1989 neue Kirchenkreistage gebildet.



FRAUEN, STELLENPLÄNE UND GEMEINDEGLIEDER

Anfang der 1990er Jahre rückten dann die Frauen besonders in den Blick. Mit dem Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung vom 09. Dezember 1993 wurde diese „in frauengerechter Sprache formuliert. Deshalb werden an allen vorkommenden Stellen und im jeweils richtigen grammatikalischen Kasus“²⁶ die Begriffe eingefügt. Jetzt gab es auch im kirchlichen Rechtstext die Superintendentin, die Vorsitzende des Kirchenkreistages, die Leiterin des Kirchenkreisamtes und die Mitarbeiterinnen. Besonders ist dabei zu erwähnen, dass bis weit in die 2010er Jahre die männliche Bezeichnung immer noch der Weiblichen vorangestellt blieb.

Bei der Zusammensetzung des Kirchenkreistages wurde die Arbeit der Frauen ebenfalls besonders hervorgehoben, denn nunmehr musste die Beauftragte für die Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages sein.

Und nicht zu vergessen: Am 05. Juni 1999 wählte die Landessynode Dr. Margot Käßmann zur ersten Landesbischöfin.

Daneben wurden 1993 auch die unterschiedlichen Mindestanforderungen für die gewählten und berufenen Mitglieder synchronisiert. Jetzt galt einheitlich, dass jedes Kirchenkreistagsmitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sein, und „eine

²⁵ § 2 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchengewählte, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981

²⁶ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1993, Seite 185

gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreistages als tätiges Kirchenglied erwarten“²⁷ lassen muss.

So wurde Anfang 1994 – gerade wegen der frauengerechten Sprache – die Kirchenkreisordnung vollständig neu durchgeschrieben und als Neufassung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.²⁸

In der nächsten Wahlperiode der Kirchenkreistage, die zum 01. Januar 1995 gebildet wurden, kam zunächst weitere Verantwortung auf die Mitglieder zu. Neben dem Recht den Haushalt zu beschließen, führte eine Änderung im Planungsrecht dazu, dass der Kirchenkreistag seit Mitte 1995 nun über den Stellenplan und den Stellenrahmenplan beschließen konnte. Das dieses nach § 23 Absatz 4 Kirchenkreisordnung jetzt auch einer Genehmigung des Landeskirchenamtes bedurfte, zeigt die Verantwortung des parlamentarischen Gremiums im Kirchenkreis an dieser konkreten Aufgabe.

Die Verantwortung in Finanzfragen wurde in dieser Wahlperiode auch dadurch weiter gestärkt, dass der Kirchenkreistag mit der Neufassung der Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 die Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme von Darlehen durch den Kirchenkreis erhielt.

Die erneute und bis heute letzte Neufassung der Kirchenkreisordnung²⁹ war unter anderem deshalb erforderlich, weil die Zusammensetzung des Kirchenkreistages abermals geändert wurde. Dabei wurden für die Anzahl der Mitglieder, welche eine Kirchengemeinde in den Kirchenkreistag entsenden konnte, die Gemeindegliederzahlen das ausschlaggebende Argument. Die neue Regelung sah vier Kategorien vor.³⁰ In der Kategorie mit den geringsten Gemeindegliedern entsandte in der Regel die Kirchengemeinde das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. In allen übrigen Kategorien musste unter den Mitgliedern mindestens eine Pastorin oder ein Pastor sein. Neu war auch, dass der alte Kirchenkreistag für die neue Wahlperiode beschließen konnte, dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Mitglied entsenden konnte. Dieses war jedoch nur in Kirchenkreisen möglich, in denen der neue Kirchenkreistag zunächst nicht mehr als 50 aus den Kirchengemeinden entsandte Mitglieder zählte.

²⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1993, Seite 185

²⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1994, Seiten 45ff.

²⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2000, Seiten 47ff.

³⁰ § 8 Absatz 2 Kirchenkreisordnung in der Fassung der Neufassung vom 14. März 2000:

„Dem Kirchenkreistag gehören an

1. bei Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes,
2. bei Kirchengemeinden mit mehr als 1500 Gemeindegliedern und bis 3000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ein weiteres Gemeindeglied,
3. bei Kirchengemeinden mit mehr als 3000 Gemeindegliedern und bis 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und zwei weitere Gemeindeglieder,
4. bei Kirchengemeinden mit mehr als 6000 Gemeindegliedern der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes und drei weitere Gemeindeglieder.

Beträgt die Zahl der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 4 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, dass jede Kirchengemeinde ein weites Gemeindeglied entsendet. Unter den Mitgliedern nach Nummern 2 bis Nummer 4 muss aus jeder Kirchengemeinde jeweils ein Pastor oder eine Pastorin sein. Die übrigen Mitglieder nach den Nummern 2 bis Nummer 4 dürfen keine Pastoren und Pastorinnen sein. Die genannten Gemeindeglieder werden von dem Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.“

Erstmals waren durch die Kirchenvorstände für jedes Mitglied auch ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, „das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes an dessen Stelle tritt“³¹.

Die Anzahl der vom Kirchenkreisvorstand zu berufenden Mitglieder sank hingegen um zwei auf jetzt insgesamt nur noch zehn Mitglieder.

Am 01. Januar 2001 begann dann die neue sechsjährige Wahlperiode.

NEUE AUFGABEN UND EIN WAHLRECHT

Mit dem neuen Jahrtausend veränderte sich nochmals die Stellung des Kirchenkreistages nachhaltig. Zum Einen führte die fortschreitende Demokratisierung von Leitungsstellen dazu, dass dem Kirchenkreistag mit dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 die Aufgabe übertragen wurde, in einer geheimen Wahl die geistliche Leitung des Kirchenkreises zu bestimmen. Zum Anderen wurde mit der Neuregelung des Finanzausgleiches in der hannoverschen Landeskirche im Jahr 2006 auch die Stellung des Kirchenkreistages in Planungsfragen deutlich gestärkt. Denn nunmehr entscheidet er mit seinen Beschlüssen über die Grundstandards, die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung des Kirchenkreises sowie mit der Finanzierung, dem Stellenrahmenplan und den Grundlagen des Gebäudemanagements eigenverantwortlich über die (materielle) Ausstattung des Kirchenkreises und dessen Kirchengemeinden.



In diesen Entwicklungszeiten wurde zum 01. Januar 2007 wieder ein neuer Kirchenkreistag gebildet. Dieser Kirchenkreistag hatte nun unter anderem drei Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand jetzt auf Vorschlag der Mitarbeiterversammlung (also der Versammlung aller Mitarbeitenden) und nicht der Mitarbeiterkonferenz berufen wurden.

Vor dem Hintergrund der Struktur- und teilweise Gebietsreformen der 1990er und 2000er Jahre wurde die Landeskirche jedoch auch vor die Situation von immer größer werdenden Kirchenkreistagen (in der Spitze mit über 160 Mitgliedern) gestellt. Als Antwort darauf beschloss die Landessynode am 07. Dezember 2011 das Kirchengesetz zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage. Im Kern sah dieses Kirchengesetz die erneute Änderung des in der Kirchenkreisordnung geregelten Bildungsverfahrens vor. Jetzt wurden die Kirchenkreistagsmitglieder nicht mehr aus jeder Kirchengemeinde einzeln entsandt, sondern in Wahlbezirken von den Kirchenvorstandsmitgliedern gewählt. Hierbei wurden mehrere Kirchengemeinden zu einem Wahlbezirk zusammengefasst. Auch wurde die maximale Anzahl dieser gewählten Mitglieder auf 63 festgesetzt. Mit den dazukommenden zehn berufenen Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes (beispielsweise Superintendentin oder Superintendent und Landessynodale) wurde der Kirchenkreistag damit auf eine maximale Größe von etwa 75 Mitgliedern begrenzt.

Gleichzeitig wurde auch ein echtes Wahlrecht des einzelnen Kirchenvorstandsmitgliedes geschaffen, denn in dem Falle, dass mehr Personen kandidieren als Mandate im

³¹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2000, Seite 49

Wahlbezirk zur Verfügung stehen, findet eine Wahlversammlung aller Kirchenvorstandsmitglieder im Wahlbezirk statt. Der Anteil der gewählten ordinierten Mitglieder betrug jetzt etwa ein Drittel.

Neben der Veränderung des Bildungsverfahrens wurde auch eine alte Regelung wieder aufgenommen, dass die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages zunächst nur für drei Jahre gewählt werden und zur Mitte der Wahlperiode des Kirchenkreistages eine Neuwahl stattfindet.

Nach diesen neuen Vorschriften wurden die Kirchenkreistage für die Wahlperiode gebildet, die am 01. Januar 2013 begann.

Dass die Arbeit des Kirchenkreistages sich geändert hatte und parlamentarische beziehungsweise synodale Arbeitsweisen immer mehr zunahm, wird auch darin deutlich, dass die Ausschüsse nunmehr auch mit sachkundigen Gemeindegliedern besetzt werden konnten, den dort ein Stimmrecht verliehen werden kann.

Ohne weitere Änderungen an der Kirchenkreisordnung fand die vorerst letzte Bildung des Kirchenkreistages im zweiten Halbjahr 2018 statt. Die dort gewählten und berufenen ordinierten und nichtordinierten Mitglieder zusammen mit den Mitgliedern kraft Amtes kamen in den ersten drei Monaten des Jahres 2019 zu ihrer Konstituierung zusammen. Ihre Wahlperiode wird sie ins nächste Jahrzehnt führen.

MIT DER NEUEN VERFASSUNG WIRD AUS DEM TAG EINE SYNODE

Im Zuge der Entwicklungen seit Beginn des neuen Jahrtausends haben sich die Zuständig- und Abhängigkeiten der drei Ebenen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde verändert. Der Kirchenkreis hat dabei gegenüber den beiden anderen Ebenen an Gewicht gewonnen. So war es nicht verwunderlich, dass in der Diskussion über eine neue Verfassung für die Landeskirche auch der Kirchenkreistag in den Blick genommen wurde.

Die von der 25. Landessynode am 16. Mai 2019 beschlossene neue Kirchenverfassung sah als erstes eine neue Bezeichnung vor. Ab dem 01. Januar 2020 wurde das synodale Leitungsgremium des Kirchenkreises in „Kirchenkreissynode“ umbenannt. Diese neue Bezeichnung „trägt der veränderten Bedeutung der Kirchenkreise Rechnung [...] und sie berücksichtigt auch, dass die Kirchenkreistage schon heute ähnlich wie eine Synode arbeiten“³². Weiterhin unterstrich und bekräftigte die neue Kirchenverfassung die Zuständigkeit der Kirchenkreissynode für die strategischen Grundsatzentscheidungen des Kirchenkreises und betonte mit der Festlegung, dass sie die „Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis“ verkörpert und zur „gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis“ berufen ist³³, „dass die Mitglieder der Kirchenkreissynode nicht nur die Interessenvertretung ihrer jeweiligen Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnehmen, sondern dass sie einen gesamtkirchlichen Leitungsauftrag für die eigenständige Handlungsebene Kirchenkreis haben“³⁴.

In der Zusammensetzung der Kirchenkreissynode wurde die jetzige Struktur gewählter und berufener Mitglieder und solcher kraft Amtes erhalten. Neu hingegen war, dass unter den berufenen Mitgliedern zukünftig mindestens zwei Gemeindeglieder sein müssen, die nicht älter als 27 Jahre sind. Die Vorgabe der Berufung der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis entfiel. Ebenfalls ist die erste Stellvertretung der

³² Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision, Aktenstück Nummer 25 C der 25. Landessynode vom 08. November 2016, Seite 138

³³ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2019, Seite 39

³⁴ Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision, Aktenstück Nummer 25 C der 25. Landessynode vom 08. November 2016, Seite 139

Superintendentin oder des Superintendenten nicht mehr automatisch Mitglied der Kirchenkreissynode.

Das neue kirchliche Verfassungsrecht fand mit Wirkung vom 01. Januar 2020 dann eine konkrete Umsetzung in den einzelnen Kirchengesetzen. Mit dem Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 12. Dezember 2019 wurden auch die kirchengesetzlichen Vorschriften für den Kirchenkreis entsprechend verändert.³⁵ Neben der neuen Bezeichnung und den neuen Details für die Zusammensetzung wurden die in § 23 der Kirchenkreisordnung genannten ausschließlichen Aufgaben der Kirchenkreissynode entsprechenden verfassungsrechtlichen Vorgaben neugestaltet.³⁶

Für die laufende Wahlperiode 2019 bis 2024 wurde zusätzlich festgelegt, dass die Kirchenkreissynode bereits zum 01. Januar 2020 zwei Mitglieder haben sollte, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Sofern nicht bereits solch junge Gemeindeglieder der Kirchenkreissynode angehörten, war es die Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes zusätzliche Mitglieder zu berufen.³⁷

EIN VIRUS BEEINTRÄCHTIGT DIE ARBEIT

Im Januar 2020 brach in der Bundesrepublik Deutschland die Atemwegserkrankung COVID-19 („Corona“) aus. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden zum Einen durch das Robert Koch-Institut eine Reihe von Hygieneempfehlungen für die Bevölkerung ausgesprochen. Zum Anderen wurde beispielsweise durch Vorschriften des Landes Niedersachsen das öffentliche Leben eingeschränkt. So wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 16. März 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten die fachaufsichtliche Weisung erteilt, durch eine Allgemeinverfügung die Zusammenkünfte in Kirchengemeinden und Gemeindezentren zu verbieten. Dieses Verbot – welches durch weitere Verordnungen des Landes Niedersachsen in der Folgezeit mehrfach bestätigt wurde – führte dazu, dass neben allen gottesdienstlichen Feiern auch die Tagungen der Kirchenkreissynode nicht mehr stattfinden konnten. Zudem wurde durch das Land Niedersachsen festgelegt, dass eine Zuwiderhandlung mit einem Bußgeld von bis zu € 400,00 pro Person belegt werden sollte.

Als Reaktion hierauf beschloss der Landessynodalausschuss am 19. März 2020 die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften. Der Zweck dieser kirchlichen Rechtsvorschrift war es, „die

³⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2019, Seiten 229ff.

³⁶ § 23 Absatz 3 Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2019:

„¹Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ²Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
8. die Errichtung eines Kirchenkreisamtes.

³⁷ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2019, Seite 285

Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften [...] auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus³⁸ verbunden waren. So konnten nunmehr alle Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften – also auch die Kirchenkreissynode – Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, bei denen nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder zugestimmt hatten. Weiterhin wurde die Verpflichtung, dass die Kirchenkreissynode sich zweimal pro Jahr zusammenkommen muss für das Kalenderjahr 2020 aufgehoben.³⁹

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises während der Corona-Pandemie konnte „der Kirchenkreisvorstand auch Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan treffen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode einer solchen Aufgabenübertragung zustimmt“⁴⁰. Diese Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes waren jedoch „der Kirchenkreissynode baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen“⁴¹.

Die Laufzeit der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften wurde zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Dieses ist nicht unbedeutend, denn zwar wurde das Versammlungsverbot für gewählte Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie am 11. Mai 2020 wieder aufgehoben, jedoch sollte das Gebot zur Minimierung physischer Kontakte zu anderen Menschen solange bestehen, bis eine medikamentöse Therapie oder ein Impfstoff gegen das Coronavirus vorhanden war.⁴² Hierbei war insbesondere ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,50 Meter zu beachten, was bis heute (November 2021) schwierig macht, geeignete Tagungsräume für die Kirchenkreissynode zu finden.



Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie erforderte in der Folge eine wiederholte Anpassung der staatlichen und kirchlichen Rechtslage. So wurde die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften mehrfach verändert und ihr Geltungszeitpunkt insgesamt zweimal bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Diese Anpassungen machten es aber auch erstmalig möglich, dass die Kirchenkreissynoden vollständig in einer digitalen Form (beispielsweise als Videokonferenz) zu einer Tagung zusammentreten konnten. Die erforderliche Öffentlichkeit der Tagung wurde dadurch sichergestellt, dass entweder die Niederschrift oder eine andere Berichterstattung auf der Homepage des Kirchenkreises veröffentlicht

³⁸ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 74

³⁹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 75

⁴⁰ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 75

⁴¹ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 75

⁴² Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2020, Seite 97ff.

wurde. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Direktübertragung via Livestream ermöglicht.⁴³

Diese digitalen Veränderungen stellen jedoch den Vorstand der Kirchenkreissynode vor die Aufgabe, dass auch während einer digitalen Tagung die Mitglieder ihre Rede- und Abstimmungsrechte vollumfänglich ausüben konnten. Für die offenen Abstimmungen und Wahlen war dieses unproblematisch, weil die Videokonferenzsystem entsprechende Reaktionstools beinhalteten.

Im Hinblick auf geheime Abstimmungen und Wahlen – welche mit den Wahlen der Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode zur Mitte der Amtszeit insbesondere im Dezember 2021 anstanden – sah die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften in § 4 Absatz 3 vor, dass „anstelle einer geheimen Abstimmung oder Wahl [...] eine Abstimmung oder Wahl mit einem Brief durchgeführt werden (kann), der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. An dieser geheimen Abstimmung oder Wahl nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung [...] teilgenommen haben. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. [...] Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.“⁴⁴

Wann eine vollständige Rückkehr zu den bisherigen Tagungsformaten möglich sein wird, wird der weitere Verlauf der Corona-Pandemie zeigen. Wesentlich ist jedoch, dass sich die Mitglieder der Kirchenkreissynode wieder zu Tagungen versammeln können und das Plenum arbeits- und handlungsfähig ist.

DER BLICK IN DIE ZUKUNFT

Durch die Veränderungen im kirchlichen Verfassungsrecht besteht auch die Notwendigkeit einer neuen Kirchenkreisordnung. Erste inhaltliche Eckpunkte hatte die 25. Landessynode in ihrer Herbsttagung 2018 bereits beraten.

Ein wesentlicher Eckpunkt wird die Fortsetzung der Professionalisierung der Arbeit der Kirchenkreissynode sein, welcher den Entscheidungskompetenzen entspricht. So sollen Beschlussvorlagen „die wesentlichen Punkte des Beschlusses [der Kirchenkreissynode] erläutern und einen Beschlussvorschlag erhalten. [...] [Denn] Eine schriftliche Vorlage ist komprimierter und gibt auch solchen Personen die Möglichkeit, sich zu informieren, die nicht an der Sitzung teilnehmen können“⁴⁵.

Auch ein digitales Gremienmanagement, welches die Versendung von Unterlagen in elektronischer Form beinhaltet, soll als Möglichkeit in die neue Kirchenkreisordnung aufgenommen werden.

⁴³ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 167

⁴⁴ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2020, Seite 167

⁴⁵ Bericht des Landeskirchenamtes betr. Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung, Aktenstück Nummer 71 A der 25. Landessynode vom 06. November 2018, Seite 18

Im Hinblick auf die innere Organisation der Kirchenkreissynode werden Neuerungen erwogen. Der bisherige Vorstand des Kirchenkreistages soll durch ein Präsidium der Kirchenkreissynode ersetzt werden, das jedoch nur noch aus drei Mitgliedern besteht.



Zudem soll das Präsidium „im Interesse einer Kontinuität der Arbeit im Übergang zwischen zwei Amtszeiten der Kirchenkreissynode [...] künftig im Amt bleiben, bis die neue Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt“⁴⁶. Die Eröffnung der konstituierenden

Sitzung soll jedoch weiterhin zu den Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören.

Abschließend wird sich im Verhältnis zwischen Kirchenkreissynode und Kirchenkreisvorstand zukünftig stärker als bisher die Frage stellen, welche Aufgaben der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand zwischen ihren Sitzungen wahrnimmt. Eine neue Kirchenkreisordnung wird hier die Vorschriften der neuen Kirchenverfassung konkretisieren müssen beziehungsweise dem Kirchenkreis aufgeben, diese vor Ort durch eine eigene Rechtsnorm (Hauptsatzung) zu regeln.

Im Juli 2021 wurde ein erster Kirchengesetzentwurf für eine neue Kirchenkreisordnung durch das Landeskirchenamt vorgelegt. In diesen flossen neben den ersten Beratungen in der Landessynode auch die Erfahrungen aus dem Prozess zur Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung und der aus der Corona-Pandemie ein.

Der Entwurf für eine neue Kirchenkreisordnung wurde einer breiten (kirchlichen) Öffentlichkeit online⁴⁷ zugänglich gemacht. Bis zum 31. Januar 2022 kann jede und jeder Interessierte den gesamten Text oder nur einzelne Teile kommentieren. Für die Herbsttagung 2022 wird dann die abschließende Beschlussfassung der Landessynode erwartet. Die neue Kirchenkreisordnung soll am 01. Januar 2023 in Kraft treten. Somit werden die Kirchenkreissynoden, die am 01. Januar 2025 ihre Arbeit aufnehmen erstmalig auf der Grundlage der neuen Kirchenkreisordnung gebildet werden.

Zusammenfassend bleibt es jedoch dabei, dass die Entwicklung des parlamentarischen beziehungsweise synodalen Gremiums auf Kirchenkreisebene von der Bezirksynode über den Kreiskirchentag und den Kirchenkreistag bis zur Kirchenkreissynode weitergehen wird. Seine Verantwortung für den Kirchenkreis wird als Kirchenkreissynode sicherlich dabei auch nicht weniger werden.

Was dieses konkret heißt, wird die Zukunft zeigen, aber sicherlich wird auch für dieses Element der Organisation Kirche gelten: „Ecclesia semper reformanda est“⁴⁸ – die Kirche muss immer reformiert werden.

⁴⁶ Bericht des Landeskirchenamtes betr. Eckpunkte einer künftigen Kirchenkreisordnung, Aktenstück Nummer 71 A der 25. Landessynode vom 06. November 2018, Seite 22

⁴⁷ www.kirchenkreisordnung2023.de

⁴⁸ Karl Barth, Die Botschaft von der freien Gnade Gottes (Theologische Studien 23), Zollikon/Zürich 1947, Seite 19.

Daniel Aldag⁴⁹
(Kirchenrat)

⁴⁹ Der Autor (geboren 1982) war von 2001 bis 2005 Mitglied des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Bockenheim-Hoheneggelsen und nach erfolgter Kirchenkreisfusion des Ev.-luth. Hildesheimer Land. Seit 2013 ist er Mitglied des Kirchenkreistages (heute der Kirchenkreissynode) des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer. Gleichzeitig war und ist er Mitglied und zeitweise Vorsitzender von Fachausschüssen und beisitzendes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode.

B. Die Sprache der Kirchenkreissynode – Lexikon der kirchlich-parlamentarischen Begriffe

ABSTIMMUNG

Will die →[Kirchenkreissynode](#) etwas beschließen, braucht sie dafür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Kirchengesetze oder die →[Geschäftsordnung](#) nichts anderes vorschreiben. In der Regel stimmen die Mitglieder der Kirchenkreissynode mit Handzeichen (Stimmkarte) ab. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, kann die Abstimmung wiederholt werden. Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.



(Abstimmung im Plenum der Kirchenkreissynode)

[Bild: Hirndorf]

ANFRAGE

Jedes →[Mitglied der Kirchenkreissynode](#) kann Anfragen an den →[Kirchenkreisvorstand](#), an die →[Superintendentin](#) oder den →[Superintendenten](#) und an das →[Kirchenkreisamt](#) richten. Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.

ANTRAG

Anträge sind von fünf →[Mitgliedern der Kirchenkreissynode](#) oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der von der →[Kirchenkreissynode](#) zu beschließenden Entscheidung enthalten. Weiter siehe →[Geschäftsordnungsantrag](#) und →[Sachantrag](#).

AUSSCHUSS

Zur Vorbereitung ihrer →[Beschlüsse](#) setzt die →[Kirchenkreissynode](#) Ausschüsse ein. In der →[Wahlperiode](#) 2019 bis 2024 gibt es elf Ausschüsse. Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat mit neun die meisten stimmberechtigten Mitglieder. Der kleinste Ausschuss ist der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis mit drei stimmberechtigten Mitgliedern. Die Zuständigkeit der Ausschüsse entspricht in der Regel den der →[Grundstandards](#). Die Ausschüsse berichten (mindestens) einmal jährlich im →[Plenum der Kirchenkreissynode](#) über ihre Arbeit. Wie viele Ausschüsse die Kirchenkreissynode in jeder Wahlperiode einsetzt, bleibt ihr überlassen

und ist abhängig von den Schwerpunkten, die sie sich in seiner (parlamentarischen) Arbeit setzt.

AUSSPRACHE

In der Aussprache verhandeln die →**Mitglieder der Kirchenkreissynode** in Rede und Gegenrede über die →**Beratungsgegenstände**. In den weiteren allgemeinen Aussprachen geht es um zentrale kirchenpolitische Fragen.

BERATUNG

Die →**Kirchenkreissynode** behandelt →**Beratungsgegenstände** in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung. Der →**Vorstand der Kirchenkreissynode** kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen →**Ausschuss** überweisen. In diesem Fall entfällt die erste Beratung. Die Kirchenkreissynode ist von der Überweisung zu unterrichten. Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der beispielsweise einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf, findet eine erste Beratung statt. Hier wird der Beratungsgegenstand allgemein diskutiert und am Ende an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überwiesen. In der zweiten Beratung wird der Beratungsgegenstand in seinen Einzelheiten behandelt und abschließend darüber abgestimmt.

BERATUNGSGEGENSTAND

Die →**Kirchenkreissynode** berät in der ersten und zweiten →**Beratung** über →**Vorschläge** und →**Anträge**.

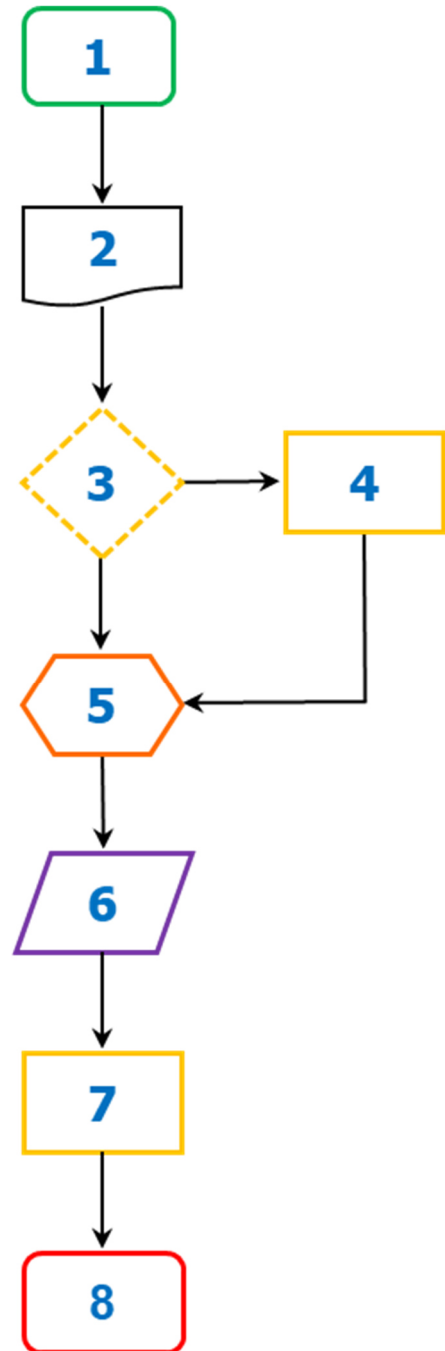


(Die Landeskirche und ihre Sprengel)

[Grafik: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers]

BERATUNGSWEG

Nach der →Geschäftsordnung werden die →Vorlagen von der →Kirchenkreissynode auf einem Weg in acht Schritten bearbeitet. (1) Der Beratungsweg beginnt mit dem Eingang des →Antrages und/oder des →Vorschlages im →Kirchenkreisamt (Schritt 1). (2) Das Kirchenkreisamt erstellt im zweiten Schritt eine Vorlage. (3) Im dritten Schritt berät der Vorstand der Kirchenkreissynode über die weitere Beratung der Vorlage und entscheidet, ob zunächst eine Beratung im →Plenum der Kirchenkreissynode erfolgt oder ob sie sofort an einen →Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überwiesen wird. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse wird noch der →federführende Ausschuss festgelegt. Handelt es sich um eine Vorlage von besonderer kirchlicher Bedeutung, wird die Vorlage im Plenum der Kirchenkreissynode beraten. Die besondere kirchliche Bedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich macht oder die Entscheidung nach dem Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen →Landeskirche Hannovers erfolgt. (4) Die Vorlage wird in der ersten Beratung allgemein besprochen und anschließend an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse überwiesen. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse ist der federführende Ausschuss festzulegen (Schritt 4). (5) Im fünften Schritt berät der Ausschuss die Vorlage und gibt eine →Beschlussempfehlung ab. (6) Die Vorlage wird anschließend im sechsten Schritt durch den →Kirchenkreisvorstand beraten. Dieser kann ebenfalls eine Beschlussempfehlung abgeben. (7) Das Plenum der Kirchenkreissynode berät im Folgenden erneut über die Vorlage und die vorliegenden Beschlussempfehlungen. Diese zweite Beratung endet mit der Schlussabstimmung (Schritt 7). (8) Abschließend wird der →Beschluss der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand mit der Unterstützung des Kirchenkreisamtes ausgeführt (Schritt 8).



BERICHTERSTATTER*IN

Der →Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte für jeden →Beratungsgegenstand eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten →Beratung der →Kirchenkreissynode mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden. Ist ein Beratungsgegenstand an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der →federführende Ausschuss die Berichterstatterin oder den Berichterstatter fest.

BESCHLUSS

Der Beschluss ist abschließende Entscheidung der →Kirchenkreissynode über einen →Beratungsgegenstand.

BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Beschlussempfehlung ist der Vorschlag für die abschließende Entscheidung. Bei der Formulierung der Beschlussempfehlung ist darauf zu achten, dass diese so kurz wie möglich und im Indikativ (Wirklichkeitsform) formuliert sowie im Hinblick auf die Ausführung des →Beschlusses eindeutig und allgemein verständlich ist.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

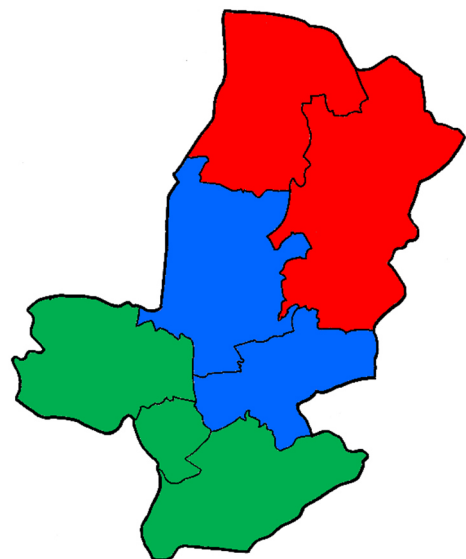
Nach seiner →Geschäftsordnung ist die →Kirchenkreissynode beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder im →Plenum anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung festgestellt. Die Kirchenkreissynode gilt – auch wenn sich die Zahl der anwesenden →Mitglieder der Kirchenkreissynode im Laufe der Tagung verringert – als beschlussfähig, solange nicht diese nicht durch ein Mitglied der Kirchenkreissynode angezweifelt wird. Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die →Vorsitzende oder der →Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Tagung zu schließen.

BISCHOFSRAT

Der Bischofsrat berät über alle Fragen des kirchlichen Lebens, die Ausgestaltung der theologischen Ausbildung und grundlegende liturgische Fragen. Dabei wirkt der der Bischofsrat der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit. Der Bischofsrat besteht aus der →Landesbischöfin oder dem →Landesbischof und den →Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

DELEGIERTENGRUPPE (REGIONAL)

Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der →Beratungen der →Kirchenkreissynode mit, in dem sie die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände der Kirchenkreissynode organisieren. Die regionalen Delegiertengruppen können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten. Ihre Sitzungen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung der Kirchenkreissynode statt. Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des →Vorstandes der Kirchenkreissynode teil. Es bestehen die drei



(Geografische Darstellung der regionalen Delegiertengruppen)

ständigen regionalen Delegiertengruppen Nord¹, Mitte² und Süd³. Ein →**Mitglied der Kirchenkreissynode** wird anhand seiner Heimatkirchengemeinde einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.

DISKONTINUITÄT

Für die →**Kirchenkreissynode** gilt das Diskontinuitätsprinzip. Das heißt, dass alle bisherigen →**Mitglieder der Kirchenkreissynode** mit dem Ende der →**Wahlperiode** ihr Mandat verlieren (personelle Diskontinuität). Der →**Vorstand der Kirchenkreissynode** und die →**Ausschüsse** müssen neu gebildet werden (organisatorische Diskontinuität). Alle →**Beratungsgegenstände**, die von der alten Kirchenkreissynode noch nicht abschließend behandelt wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden (sachliche Diskontinuität).

FEDERFÜHRUNG

Der →**Vorstand der Kirchenkreissynode** oder nach einer ersten Beratung das →**Plenum** überweist die →**Vorlage** zur Beratung an einen →**Ausschuss** oder mehrere Ausschüsse. Hier findet die weitere Diskussion im Detail statt. Bei mehreren zuständigen Ausschüssen übernimmt ein Ausschuss die Federführung, das heißt, er übernimmt die parlamentarische Leitung der Beratung und formuliert die →**Beschlussempfehlung** für das Plenum. Andere Ausschüsse können mitberatend tätig sein, wenn ihre Aufgabenbereiche berührt werden.

FINANZSATZUNG

Der →**Kirchenkreis** entwickelt für die Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften für jeden Planungszeitraum eine Finanzplanung und erlässt zur deren Gestaltung und Umsetzung eine Finanzsatzung. Sie beinhaltet insbesondere die Richtlinien für die Bewilligung von Grund- und Ergänzungszuweisungen, Regelungen für die Verwendung der Mittel für Kindertagesstätten, soweit diese nicht unmittelbar für die Arbeit der Träger von Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden, Regelungen über die Verwendung der Einnahmen aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, und Regelungen für die Erhebung der Verwaltungskostenumlagen. Die Gebäudebedarfsplanung wird von der →**Kirchenkreissynode** nach erster und zweiter →**Beratung** beschlossen.

¹ Die regionale Delegiertengruppe Nord umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Haselünne, Herzlake, Lathen, Papenburg, Sögel und Werlte.

² Die regionale Delegiertengruppe Mitte umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögborn, Dalum, Haren, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz, Lingen-Trinitatis, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist.

³ Die regionale Delegiertengruppe Süd umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Emsbüren-Salzbergen, Hoogstede, Nordhorn-Christus&Kreuz, Nordhorn-Martin-Luther, Neuenhaus, Schüttorf, Spelle und Veldhausen.

GEHEIME WAHL

Geheime Wahlen, also Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln, sind in der →**Geschäftsordnung** der →**Kirchenkreissynode** und in einigen Kirchengesetzen vorgesehen. Bei geheimen Wahlen erhalten die →**Mitglieder der Kirchenkreissynode** einen Stimmzettel, den sie persönlich im Verhandlungsraum (auch in einer Wahlkabine) markieren, falten und anschließend in eine Wahlurne werfen. Das Ergebnis der geheimen Wahl teilt →**die Vorsitzende** oder →**der Vorsitzende der Kirchenkreissynode** mit. Geheim gewählt werden die Mitglieder des →**Vorstandes der Kirchenkreissynode**, die Mitglieder des →**Kirchenkreisvorstandes** und die →**Superintendentin** oder der →**Superintendent**.



GESCHÄFTSORDNUNG

Die →**Kirchenkreissynode** gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten des parlamentarischen Beratungsverfahrens und die Organisationsstrukturen ebenso regelt wie die Rechte und Pflichten der →**Mitglieder der Kirchenkreissynode**. Sie gilt nur für die jeweilige →**Wahlperiode** und muss von jeder neu gebildeten Kirchenkreissynode neu erlassen werden. In der Praxis wird jedoch meistens die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode übernommen.

GESCHÄFTSORDNUNGSANTRAG

Während den →**Beratungen** des →**Plenums der Kirchenkreissynode** kann jedes →**Mitglied der Kirchenkreissynode** mündlich einen Antrag oder mehrere Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Sie sind vorrangig zu behandeln. Eine Rednerin oder ein Redner oder eine →**Abstimmung** soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. Es besteht zu jedem Geschäftsordnungsantrag ein Recht zur Gegenrede. Anträge zur Geschäftsordnung können beispielsweise zur Auslegung der →**Geschäftsordnung**, die Reihenfolge der Abstimmung von Anträgen, den Ausschluss der Öffentlichkeit, die Art der Abstimmung oder den Schluss der →**Aussprache** gestellt werden.

GEBÄUDEBEDARFSPLANUNG

Der →**Kirchenkreis** entwickelt für die Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften für jeden Planungszeitraum (in der Vergangenheit vier oder sechs Jahre) eine Finanzplanung, die neben der allgemeinen Finanzplanung und dem →**Stellenrahmenplan** das Gebäudemanagement umfasst. Im Rahmen seines Gebäudemanagements entwickelt der Kirchenkreis unter Beachtung der allgemeinen Finanzplanung, der Stellenplanung und der →**Grundstandards** eine Gebäudebedarfsplanung, welche festlegt, welche Gebäude weiterhin durch den Kirchenkreis (teilweise) erhalten werden. Die Gebäudebedarfsplanung wird von der →**Kirchenkreissynode** nach erster und zweiter →**Beratung** beschlossen.

HAUSHALTSPLAN

Der →Kirchenkreis stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist. Weiterhin dient er im Rahmen der geplanten Ziele der Feststellung und Deckung des Finanz- und Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird. Der Haushaltsplan beinhaltet unter anderem eine Ergebnisplanung, eine Investitions- und Finanzierungsplanung, eine mittelfristige Finanzplanung (vier Jahre) und einen Stellenplan. Er wird (gegenwärtig) in Form eines Doppelhaushalts (für zwei Jahre) im Entwurf vom →Kirchenkreisvorstand aufgestellt und von der →Kirchenkreissynode nach erster und zweiter →Beratung beschlossen.



KIRCHENKREIS

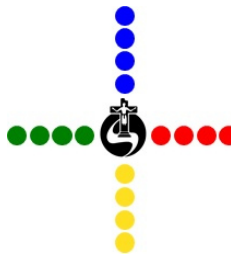
Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden (und der anderen Formen kirchlichen Lebens) eines Gebietes. In der Regel orientiert sich dieses Gebiet an den Grenzen von großen kommunalen Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften (Landkreise und große selbstständige Städte). Der Kirchenkreis ist eine (selbstständige) Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Verwaltungsbezirk der →Landeskirche und der Amtsbereich der →Superintendentin oder des →Superintendenten. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr und ermöglicht die Erfahrung von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens. Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Zudem nimmt er selbst Aufgaben (insbesondere in den Bereichen der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie, der Mission, der Ökumene und der Öffentlichkeitsarbeit) wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können. Dabei sorgt der Kirchenkreis auch für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. Weiterhin vermittelt der Kirchenkreis Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden. Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist die Gemeinschaft von 27 Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Mit einer Fläche von 3.862 Quadratkilometer ist er der flächenmäßig größte Kirchenkreis in Deutschland.



(Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim mit seinen Kirchengemeinden)

KIRCHENKREISAMT

Das Kirchenkreisamt ist die Verwaltungsstelle des →Kirchenkreises. Dabei hat es insbesondere die Aufgabe, die →Kirchenkreissynode, den →Kirchenkreisvorstand und deren →Ausschüsse in der Vorbereitung ihrer →Beschlüsse und bei der Führung der täglichen Geschäfte zu unterstützen. Weiterhin ist das Kirchenkreisamt für die Geld- und Vermögensverwaltung zuständig. Im Kirchenkreisamt arbeiten zur Zeit 25 Mitarbeitende in den Fachbereichen „Leitung und Zentrale Dienste“, „Finanzen“, „Personal“, „Gebäude und Liegenschaften“ und „Diakonie und Kindertagesstätten“. Das Kirchenkreisamt hat seinen Sitz in Meppen.



Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen

Verwaltungsstelle für den Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

KIRCHENKREISSYNODE

Die Kirchenkreissynode ist das Parlament des →Kirchenkreises. Sie verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Demgemäß berät und beschließt die Kirchenkreissynode über alle grundsätzlichen Fragen im Kirchenkreis. Hierzu gehören insbesondere die →Finanzsatzung und andere Satzungen, Richtlinien oder Ordnungen, der →Stellenrahmenplan, die →Grundstandards und die →Gebäudebedarfsplanung. Weiterhin errichtet sie Einrichtungen im Kirchenkreis, beschließt den Jahresabschluss des Kirchenkreises und erteilt die Entlastung.

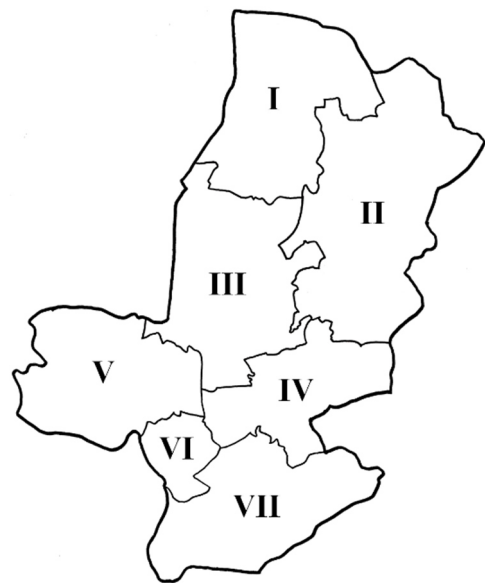
Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des →Kirchenkreisvorstandes und die →Superintendentin und den →Superintendenten. Die erhabenste Zuständigkeit liegt jedoch in der Ausübung des Etatrechtes. So beschließt die Kirchenkreissynode den →Haushaltsplan des Kirchenkreises. An der Spitze der Kirchenkreissynode steht seine →Vorsitzende oder sein →Vorsitzender, unterstützt vom →Vorstand der Kirchenkreissynode. Der Kirchenkreissynode gehören die von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählten nichtordinierten und ordinierten Gemeindeglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder, die Superintendentin und der Superintendent und die Mitglieder der →Landessynode, deren Heimatgemeinde im Kirchenkreis liegt, an (→Kirchenkreissynode (Bildung)).

Kirchenkreissynode



KIRCHENKREISSYNODE (BILDUNG)

Die →**Kirchenkreissynode** wird innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des →**Kirchenkreisvorstandes** den Kirchenkreis in Wahlbezirke und bestimmt, wie viele nichtordinierte und ordinierte Mitglieder (zwischen 25 und 63) zu wählen sind. Ein Wahlbezirk besteht aus mindestens einer Kirchengemeinde. Bei der Bildung der Wahlkreise sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Für die Bildung des Kirchenkreissynode für die →**Wahlperiode** 2019 bis 2024 wurde der Kirchenkreis in sieben Wahlbezirke (Nördliches Emsland, Hümmling, Westliches Emsland, Lingen, Niedergrafschaft, Nordhorn und Südliches Emsland / Obergrafschaft) unterteilt. Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder

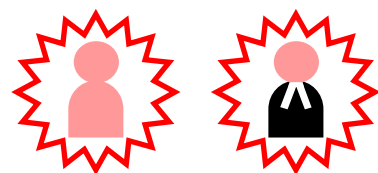


(Der Kirchenkreis in sieben Wahlbezirke unterteilt.)

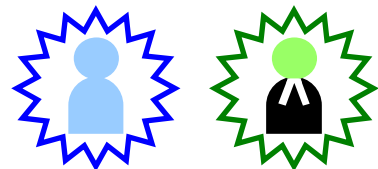
der Kirchenkreissynode richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände. Zusätzlich ist für jedes →**Mitglied** ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt (persönliche Vertretung). Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden spätestens sechs Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk gewählt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die Wahl durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgt. Neben den gewählten Mitgliedern beruft der Kirchenkreisvorstand bis zu zehn Gemeindeglieder, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. Der Kirchenkreis-

vorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bis zu drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Zu den gewählten und berufenen Mitgliedern kommen noch die Mitglieder kraft Amtes. Dieses sind beispielsweise die →**Superintendentin** oder der →**Superintendent** und die Mitglieder der →**Landessynode**, deren Heimatgemeinde im Kirchenkreis liegt. Die so neu gebildete Kirchenkreissynode kommt innerhalb von drei Monaten nach ihrer (Neu-)Bildung zu ihrer ersten (konstituierenden) Tagung zusammen.

Der Kirchenkreissynode gehörten zum Beginn der Wahlperiode 2019 bis 2024 63 gewählte Mitglieder, zehn berufene Mitglieder und zwei Mitglieder kraft Amtes an. Auf der Grundlage des Kirchengesetzes zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers



(Symbole für ein nichtordiniertes und ordiniertes gewähltes Mitglied.)



(Symbole für ein nichtordiniertes berufenes Mitglied und ein ordiniertes Mitglied kraft Amtes.)

berief der Kirchenkreisvorstand im Dezember 2019 zwei weitere Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Durch eine Nachwahl zum Kirchenkreisvorstand im Dezember 2020 erhöhte sich die Mitgliederzahl der Kirchenkreissynode in der Wahlperiode 2019 bis 2024 auf 78.

KIRCHENKREISSYNODE (MITGLIED)

Ein Mitglied der Kirchenkreissynode kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des →[Kirchenkreises](#) zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengenossenschaften berechtigt ist. Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der →[Landeskirche](#) geltenden Recht zu führen. Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr. Sie tragen Verantwortung für die (positive) Entwicklung des Kirchenkreises.

KIRCHENKREISSYNODE (PLENUM)

Das Plenum (lateinisch „plenus“: voll) ist die Vollversammlung oder die Gesamtheit aller →[Mitglieder der Kirchenkreissynode](#). Hier werden Entscheidungen getroffen, →[Anträge](#) beschlossen und →[Abstimmungen](#) oder Wahlen durchgeführt. Die →[Superintendentin](#) oder der →[Superintendent](#) und die →[Ausschüsse](#) geben den jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem Plenum ab. Das Plenum verhandelt öffentlich in Tagungen. Die Kirchenkreissynode kann mit einfacher →[Mehrheit](#) nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

KIRCHENKREISSYNODE (VORSITZENDE*R)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode repräsentiert die →[Kirchenkreissynode](#) und damit ein Organ des →[Kirchenkreises](#). Protokollarisch bekleidet sie oder er nach der →[Superintendentin](#) oder dem →[Superintendenten](#) die zweithöchste Position im Kirchenkreis. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende steht der Kirchenkreissynode vor und wahrt deren Rechte. Weiterhin vertritt sie oder er die Kirchenkreissynode nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet seine Angelegenheiten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode beruft die Tagungen der Kirchenkreissynode ein und nimmt an den Sitzungen des →[Kirchenkreisvorstandes](#) als Gast teil. Unterstützt wird sie oder er durch den →[Vorstand der Kirchenkreissynode](#) und das →[Kirchenkreisamt](#). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode leitet die Tagungen des →[Plenums der Kirchenkreissynode](#). Sie oder er eröffnet und schließt die Tagungen, ruft die Tagesordnungspunkte auf und erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort.

Insgesamt sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode für die Einhaltung der parlamentarischen Ordnung während der Tagung. Die Tagungsleitung kann sie oder er jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer von drei Jahren gewählt.



(Material des vorsitzenden Mitgliedes für die Leitung der Tagung der Kirchenkreissynode.)

KIRCHENKREISSYNODE (VORSTAND)

Der Vorstand der Kirchenkreissynode bereitet die Verhandlungen der →**Kirchenkreissynode** vor, legt im Einvernehmen mit dem →**Kirchenkreisvorstand** die →**Tagungsordnung** fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen. In der Folge unterstützt er →**die Vorsitzende** oder →**den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode** in der Leitung und der Durchführung der Tagungen. Der Vorstand der Kirchenkreissynode begleitet die Arbeit der →**Ausschüsse**. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und drei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören und werden wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer von drei Jahren gewählt.

KIRCHENKREISSYNODEN-INFORMATIONSSYSTEM

Im Kirchenkreissynoden-Informationssystem werden den →**Mitglieder der Kirchenkreissynode** sämtliche Sitzungsunterlagen für die Tagungen der →**Kirchenkreissynode** und die Sitzungen des →**Vorstandes der Kirchenkreissynode** und der →**Ausschüsse** in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Ein Versand von Unterlagen in Papierform findet nicht mehr statt. Zweck des Kirchenkreissynoden-Informationssystems ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können sowie nachhaltig zu handeln. Die Nutzung des Kirchenkreissynoden-Informationssystem ist in der Wahlperiode 2019 bis 2024 freiwillig.

Unter <https://sessionnet.krz.de/ems-vechte-kirche/gi/> findet man den kennwortgeschützten Bereich für die Gremienmitglieder. Interessierte Gemeindeglieder finden unter <https://sessionnet.krz.de/ems-vechte-kirche/bi/> weitere Informationen.

KIRCHENKREISVORSTAND

Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des →**Kirchenkreises**. Er unterstützt und berät die →**Superintendentin** oder den →**Superintendenten** und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden. Weiterhin nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenvorstände wahr. Im Rahmen dieser Aufgabe erteilt er beispielsweise Genehmigungen auf Grund kirchlichen Rechts (kirchenaufsichtliche Genehmigungen) oder kann Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Der Kirchenkreisvorstand beschließt über die Personalangelegenheiten des Kirchenkreises und legt dem Kirchenkreis einen Entwurf für den →**Haushaltsplan** vor. Zudem verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und neun Kirchenkreisvorsteherinnen und Kirchenkreisvorstehern (sechs nichtordinierte und drei ordinierte Gemeindeglieder), welche für die Dauer von sechs Jahren von der →**Kirchenkreissynode** gewählt werden. Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent.

KIRCHENSENAT

Der Kirchensenat beriet als „runder Tisch“ alle Fragen des kirchlichen Lebens. Dabei kam ihm in besonderer Weise die Aufgabe zu, die Einheit der →**Landeskirche** zu wahren und zu repräsentieren. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 01. Januar 2020 wurde der Kirchensenat gestrichen.

KONZEPTE DER KIRCHLICHEN HANDLUNGSFELDER

Der →**Kirchenkreis** entwickelt für die Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften für jeden Planungszeitraum eine Finanzplanung. Bei der Entwicklung der Finanzplanung sind die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der →**Landeskirche** gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Das →**Landeskirchenamt** konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder in den Konzepten „Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge“, „Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit“, „Kirchliche Bildungsarbeit“, „Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“, „Diakonie“, „Kirche im Dialog“, „Gebäudemanagement und Klimaschutz“, „Gebäudemanagement und Klimaschutz“, „Leitung des Kirchenkreises“, „Verwaltung im Kirchenkreis“ und „Joker“.

Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Konzepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. Die Konzepte sind entsprechend den Herausforderungen an die Arbeit im Kirchenkreis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Visitation des Kirchenkreises laufend fortzuschreiben. Jeweils ein →**Ausschuss** der Kirchenkreissynode ist für die Fort- und Weiterentwicklung eines Konzeptes zuständig. Die Konzepte werden von der →**Kirchenkreissynode** nach erster und zweiter →**Beratung**

beschlossen. (Bis einschließlich zum Planungszeitraum 2017 bis 2022 wurden die Konzepte der kirchlichen Handlungsfelder als Grundstandards bezeichnet.)

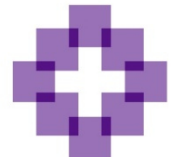
LANDESBISCHÖF*IN

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat die geistliche Leitung und die Aufsicht in der →Landeskirche. Sie oder er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben. Hierbei steht der Landesbischöfin oder dem Landesbischof eine Vielzahl von Befugnissen zu. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht in allen Kirchen der Landeskirche zu predigen. Weiterhin ernennt sie oder er kirchliche Amtsträger, kann Visitationen vornehmen, ordinieren und Kirchen und Kapellen einweihen. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof führt den Vorsitz im →Bischofsrat, →Landeskirchenamt und im → Personalausschuss. Sie oder er wird von der →Landessynode auf Vorschlag des Personalausschusses für zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit kann bis zum Ruhestand verlängert werden.

LANDESKIRCHE

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist die Gemeinschaft der lutherischen Christinnen und Christen im größten Teil des Landes Niedersachsen. Ihre geografischen Grenzen sind im Wesentlichen identisch mit denen des ehemaligen Königreiches Hannovers (1814 bis 1866). Die Landeskirche untergliedert sich in sechs →Sprengele, 48 →Kirchenkreise und 1.235 Kirchengemeinden. Als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts regelt sie alle ihre Angelegenheiten eigenständig. Die geistliche Leitung und die Aufsicht in der Landeskirche hat die →Landesbischöfin oder der →Landesbischof. Die kirchliche Gesetzgebung erfolgt durch die →Landessynode. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Landeskirche durch das →Landeskirchenamt vertreten. Der Sitz der Landeskirche ist Hannover.

**EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**



[Grafik: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers]

LANDESKIRCHENAMT

Das Landeskirchenamt verwaltet als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde die inneren und äußeren Angelegenheiten der →Landeskirche. Damit ist es für alle Sachverhalte zuständig, die nicht ausdrücklich der →Landesbischöfin oder dem →Landesbischof, dem →Bischofsrat, der →Landessynode oder dem →Landessynodalausschuss zugewiesen sind. Zu den inneren und äußeren Angelegenheiten gehören klassische Verwaltungsaufgaben wie Rechts-, Bau-, Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten, aber auch theologische Themen. Hierzu zählen unter anderem die Kirchenmusik, die Konfirmandenarbeit, der Religionsunterricht, die Diakonie und die Mission. Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche nach außen in Verwaltungs- und Rechtssachen und steht in einer ständigen Kommunikation mit der EKD, der VELKD, anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie staatlichen Institutionen. Neben der Verwaltung nimmt es die oberste Aufsicht über die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie die Inhaberinnen und Inhaber

kirchlicher Ämter wahr. Das Landeskirchenamt ist in acht Abteilungen gegliedert. An der Spitze die Präsidentin oder der Präsident. Ihr oder ihm zur Seite steht eine theologische Vizepräsidentin oder ein theologischer Vizepräsident und eine juristische Vizepräsidentin oder ein juristischer Vizepräsident. Alle drei Personen sind zugleich Ableitungsleitungen. Seine Entscheidung trifft das Landeskirchenamt als Kollegium, dem die acht Abteilungsleitungen (vier geistliche und vier juristische Mitglieder) und die Landesbischöfin oder der Landesbischof angehören (Kolleg). Den Vorsitz im Kolleg führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Dem Landeskirchenamt sind unter anderem folgende übergemeindliche Einrichtungen mit besonderen Aufgabenschwerpunkten nachgeordnet: Das Haus kirchlicher Dienste, das Schulwerk, die Ämter für Bau- und Kunstpflege und das Rechnungsprüfungsamt.

LANDESSYNODE

Die Landessynode ist das gewählte Parlament der →Landeskirche. Ihre Mitglieder heißen Synodale. Die Landessynode tagt in der Regel zweimal im Jahr. Sie beschließt die Kirchengesetze und den Haushaltsplan. Die Landessynode wählt die →Landesbischöfin oder den →Landesbischof, den →Landessynodalausschuss, die von ihr zu bestellenden Mitglieder des →Personalausschusses sowie die Mitglieder der EKD-Synode und der VELKD-Generalsynode. Die Landessynode besteht aus 66 gewählten Synodalen, zwölf vom Personalausschuss berufenen Synodalen (darunter vier, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) und einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Lehrstuhles der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen. Die Wahlperiode der Landessynode beträgt sechs Jahre.



(Plenartagung der Landessynode)

[Bild: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers]

LANDESSYNODALAUSSCHUSS

Der Landessynodalausschuss nimmt die Aufgaben der →Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. Er hat insbesondere die Aufgabe, die →Landesbischöfin oder den →Landesbischof, den →Bischofsrat und das →Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der →Landeskirche zu beraten und darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er wirkt bei der Kirchengesetzgebung und der Finanzverwaltung der Landeskirche mit. Der Landessynodalausschuss besteht aus sieben von der Landessynode gewählten Synodalen.

MEHRHEIT (ABSOLUTE)

Bei der absoluten Mehrheit muss das Abstimmungsergebnis um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller →[Mitglieder der Kirchenkreissynode](#) liegen. In der Kirchenkreissynode für →[Wahlperiode](#) 2019 bis 2024 gibt es zurzeit 78 Mitglieder, die absolute Mehrheit sind also 40 Stimmen.

MEHRHEIT (EINFACHE)

Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit aller gültigen Stimmen, das heißt, es werden mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Theoretisch könnte die →[Kirchenkreissynode](#) eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

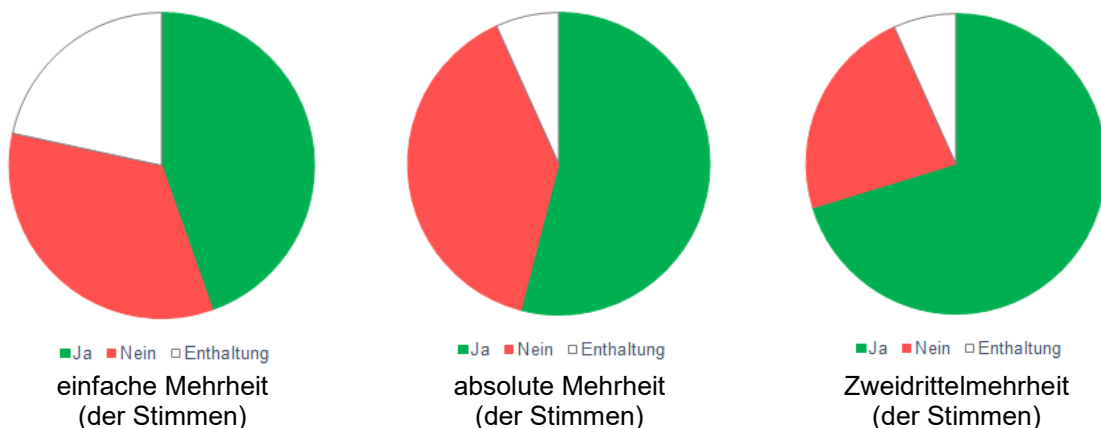
MEHRHEIT (QUALIFIZIERTE MEHRHEIT: ABSOLUTE DER ABGEBEBENEN STIMMEN)

Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) ist erforderlich bei der Wahl →[des Vorsitzenden](#) oder →[des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode](#), der übrigen Mitglieder des →[Vorstandes der Kirchenkreissynode](#) und der Mitglieder des →[Kirchenkreisvorstandes](#).

MEHRHEIT (QUALIFIZIERTE MEHRHEIT: ZWEIDRITTELMEHRHEIT DER ABGEBEBENEN STIMMEN)

Die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) ist bei der Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können im Einzelfall beschließen, von den Vorschriften der →[Geschäftsordnung](#) abweichen. Dabei ist jedoch jeweils mindestens eine Mehrheit der →[Mitglieder der Kirchenkreissynode](#) notwendig.

Verschiedene Mehrheiten



NACHTRAGSHAUSHALT

Ein beschlossener →[Haushaltsplan](#) muss nachträglich verändert werden, wenn be- willigte Aufwendungen nicht ausreichen oder nicht geplante Aufwendungen nötig werden. Dieser Nachtragshaushalt wird vom →[Kirchenkreisvorstand](#) aufgestellt und nach der →[Beratung](#) im für Haushalt zuständigen →[Ausschuss](#) von der →[Kirchenkreissynode](#) beschlossen.

NIEDERSCHRIFT

Über die Ergebnisse der Verhandlungen der →Kirchenkreissynode, des →Kirchenkreisvorstandes und deren →Ausschüsse ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift enthält insbesondere die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände, die gestellten →Anträge, den Wortlaut der →Beschlüsse mit den Ergebnissen der →Abstimmungen und Wahlen. Die Niederschrift wird vom vorsitzenden Mitglied, welches die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Gremiums (und der Person, welche die Niederschrift angefertigt hat,) unterschrieben.

ORDNUNGSRECHT

Das Ordnungsrecht gibt dem sitzungsleitenden Mitglied eine Reihe von Möglichkeiten, Störungen in einer Tagung des →Plenums der Kirchenkreissynode abzuwehren. Verletzt ein →Mitglied der Kirchenkreissynode die parlamentarische Ordnung, kann ein Ordnungsruf erteilt werden. Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Thema ab, ist ein Sachruf möglich.

PFARRKONVENT

Der Pfarrkonvent hat vor allem den Auftrag, die Gemeinschaft der Pastorinnen und Pastoren im →Kirchenkreis als Gabe und Aufgabe wahrzunehmen und im wechselseitigen Gespräch und in gegenseitiger Ermutigung und Ermahnung zu pflegen und zu fördern. Er kann Anträge an die →Kirchenkreissynode und den →Kirchenkreisvorstand stellen. Der Pfarrkonvent besteht aus den im Kirchenkreis tätigen Pastorinnen und Pastoren. Den Vorsitz führt die →Superintendentin oder der →Superintendent.



(Treffen des Pfarrkonventes)

PERSONALAUSSCHUSS

Der Personalausschuss wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 01. Januar 2020 neu geschaffen. Er ist ein Ausschuss aller kirchenleitenden Organe, besitzt aber selbst keinen Organstatus und tritt nur anlassbezogen zusammen. Mögliche Anlässe sind beispielsweise die Erstellung des Vorschlags für die Wahl der →Landesbischöfin

oder des →Landesbischofs sowie die Wahl der →Regionalbischöfinen und →Regionalbischöfe und der Mitglieder des →Landeskirchenamtes.

Dem Personalausschuss gehören folgende elf Personen an: Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Präsidentin oder der Präsident der →Landessynode, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des →Landessynodalausschusses, die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes, eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, ein geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes und fünf Mitglieder der Landessynode. Den Vorsitz im Personalausschuss führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.

Je nach Anlass werden die (ständigen) Mitglieder um weitere Personen ergänzend. So wird der Personalausschuss bei der Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs, um zwei Mitglieder der Landessynode, die →Vorsitzende oder den →Vorsitzenden einer Kirchenkreissynode und einer →Superintendentin oder einen →Superintendenten aus dem betroffenen →Sprengel erweitert.

REDERECHT

Jedes →Mitglied der Kirchenkreissynode kann sich zu allen →Beratungsgegenständen zu Wort melden. Die →Landesbischöfin oder der →Landesbischof, die →Regionalbischöfin oder der →Regionalbischof und die Vertreterinnen und Vertreter des →Landeskirchenamtes haben das Recht, nach jeder Rednerin oder jedem Redner das Wort zu nehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des →Kirchenkreisvorstandes, der Leiterin oder dem Leiter des →Kirchenkreisamtes und – soweit Ausschussangelegenheiten betroffen sind – der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Wer das Wort hat, darf nur von der →Vorsitzenden oder dem →Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unterbrochen werden.

REGIONALBISCHÖF*IN

Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof nimmt die geistliche Leitung und Aufsicht im →Sprengel wahr. Hier hat sie oder er das Recht in allen Kirchen und Kapellen zu predigen. Daneben vertritt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof die →Landeskirche in der Öffentlichkeit, ordiniert Pastorinnen und Pastoren, weiht Kirchen ein und visitiert die →Kirchenkreise des Sprengels. Durch Generalkonvente fördert sie oder er die Gemeinschaft der Geistlichen im Sprengel und die angemessene Ausrichtung des pfarramtlichen Dienstes. Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof wird vom →Personalausschuss für zehn Jahre gewählt und von der →Landesbischöfin oder dem →Landesbischofs ernannt. Die Amtszeit kann bis zum Ruhestand verlängert werden. Der Sitz des Regionalbischofs für den Sprengel Ostfriesland-Ems ist Emden.

REISEKOSTEN

Das Amt eines →Mitgliedes der Kirchenkreissynode ist ein kirchliches Ehrenamt, welche unentgeltlich wahrgenommen wird. Für Fahrten und Reisen erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach den kirchengesetzlichen Vorschriften (aktuell € 0,30 pro gefahrenen Kilometer).

SACHANTRAG

Jedes →**Mitglied der Kirchenkreissynode** kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der →**Tagesordnung** gestellt werden und sind dem →**Vorstand der Kirchenkreissynode** schriftlich vorzulegen.

SPRENGEL

Der Sprengel ist innerhalb der →**Landeskirche** ein Bezirk zur theologischen Leitung der →**Kirchenkreise** und deren Kirchengemeinden. Der Sprengel ist der Amtsbezirk der →**Regionalbischöfin** oder des →**Regionalbischofs**. Das Gebiet der Landeskirche ist in folgende sechs Sprengel unterteilt: Hannover, Hildesheim-Göttingen, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Ostfriesland-Ems. Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim gehört zusammen mit den Kirchenkreisen Aurich, Emden-Leer, Harlingerland, Norden und Rhaudefehn zum Sprengel Ostfriesland-Ems.

[Grafik: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers]



(Der Sprengel Ostfriesland-Ems mit seinen Kirchenkreisen)

STELLENRAHMENPLAN

Der →**Kirchenkreis** entwickelt für die Erfüllung seiner kirchlichen Aufgaben und den seiner Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften für jeden Planungszeitraum (in der Regel vier Jahre) eine Finanzplanung. Diese umfasst neben der allgemeinen Finanzplanung und dem Gebäudemanagement die Stellenplanung. Im Rahmen der Stellenplanung trifft der Kirchenkreis die erforderlichen Abwägungen für die Pfarrstellen (Gemeindepfarrstellen und Pfarrstellen mit besonderen Aufträgen), die Stellen der Diakoninnen und Diakone sowie der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (A- und B-Prüfung). Das Ergebnis ist in einem Stellenrahmenplan zusammenzufassen. Der Stellenrahmenplan wird von der →**Kirchenkreissynode** nach erster und zweiter →**Beratung** beschlossen und dem →**Landeskirchenamt** zur Genehmigung vorgelegt.

SUPERINTENDENT*IN

Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den →**Kirchenkreis** in der Öffentlichkeit und führt die Aufsicht über die Gemeindepfarrämter und alle Mitarbeitenden, die im Verkündigungsdienst tätig sind. Weiterhin soll die Superintendentin oder der Superintendent das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern, für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Kirchenkreis sorgen sowie Missstände und Gefahren entgegenwirken. Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im →**Kirchenkreisvorstand** und im →**Pfarrkonvent**. Sie oder er wird von der →**Kirchenkreissynode** für zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit kann bis zum Ruhestand verlängert werden. Der Sitz der Superintendentur des Kirchenkreises Emsland-Bentheim ist Meppen.

TAGESORDNUNG DES PLENUMS

Die Tagesordnung strukturiert die Plenartagung und legt fest, welche Themen als Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Tagesordnung wird vom →**Vorstand der Kirchenkreissynode** im Einvernehmen mit dem →**Kirchenkreisvorstand** aufgestellt und den →**Mitgliedern der Kirchenkreissynode** spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt. Einzelheiten zum Umgang mit der Tagesordnung, wie etwa Änderungsanträge oder die Absetzung von Tagesordnungspunkten, sind in der →**Geschäftsordnung** der Kirchenkreissynode geregelt.

ÜBER- UND AUßERPLANMÄSSIGE HAUSHALTSMITTEL

Übersteigen im Rahmen des Haushaltsvollzuges die zu realisierenden Aufwendungen die Haushaltsansätze, bedarf es über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel. Aufwendungen sind überplanmäßig, wenn sie die Aufwandsermächtigung im Haushaltsplan überschreiten, und außerplanmäßig, wenn es im →**Haushaltsplan** für den vorgesehenen Zweck keine Aufwandsermächtigung gibt. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung sichergestellt ist. Die Inanspruchnahme bedarf bei einem unerheblichen Mehrbedarf der Zustimmung des →**Kirchenkreisvorstandes**. In allen übrigen Fällen entscheidet die →**Kirchenkreissynode**. Die Wertgrenzen werden mit dem Haushaltsplan festgelegt. Über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln ist die Kirchenkreissynode zu unterrichten.

UNTERAUSSCHUSS

Jeder →**Ausschuss** kann zur Vorbereitung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen. Diese werden entweder zur Beratung eines bestimmten →**Beratungsgegenstandes** oder eines besonderen Problems eingesetzt. Sie können auch für bestimmte Teilgebiete, während der gesamten →**Wahlperiode** eingerichtet werden.

VORLAGE

Alle →**Anfragen**, →**Anträge** und →**Vorschläge**, die →**Beschlussempfehlungen** und gegebenenfalls Wahlvorschläge erscheinen als Vorlagen. Die Vorlagen werden vom →**Kirchenkreisamt** erstellt und fortlaufend nach Eingang nummeriert. Zusammen mit der Jahreszahl ergibt die fortlaufende Zahl die einmalige Vorlagennummer, zum Beispiel 017 / 2021. Eine Vorlage enthält die Darstellung des Sachverhalts und der finanziellen Auswirkungen sowie eine Beschlussempfehlung. Auf die Beschlussempfehlung wird im Einzelfall verzichtet.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Meppen, den 16.11.2020

Vorlage 227 / 2020

VORLAGE

Federführung: Fachbereich 1 "Leitung und Zentrale Dienste"
Bearbeiter*in: Daniel Aldag

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Vorstand der Kirchenkreissynode	19.01.2021	Vorbereitung
Kirchenkreisvorstand	20.01.2021	Vorbereitung
Kirchenkreissynode	13.02.2021	Entscheidung

Richtlinie für Ehrungen und Anerkennungen des Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Sachverhalt

In der Vergangenheit stelle sich bei insbesondere bei ...
... im Ruhestand, Mitarbeitende ...

VORSCHLAG

Ein Vorschlag ist eine Initiative und ein Bericht des →Vorstandes und der →Ausschüsse der Kirchenkreissynode, des →Kirchenkreisvorstandes, der →Superintendentin oder des →Superintendenten und des →Kirchenkreisamtes.

WAHLPERIODE

Die Wahlperiode dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Neubildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.

ZWISCHENFRAGE

Während einer →Aussprache können →Mitglieder der Kirchenkreissynode Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner stellen, vorausgesetzt, dieser stimmt der Zulassung der Zwischenfrage durch die →Vorsitzende oder den →Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu.

C. Bildung der Kirchenkreissynode für die Wahlperiode 2019 bis 2024

Nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des zweiten Teils (§§ 8 bis 14) der Kirchenkreisordnung wurde im Jahr 2018 die Kirchenkreissynode (damals der Kirchenkreistag) für die Wahlperiode 2019 bis 2024 neu gebildet.

GEWÄHLTE MITGLIEDER

Der Kirchenkreistag beschloss am 22.06.2016, dass die 63 Mitglieder (44 Nichtordinierte und 19 Ordinierte) in sieben Wahlbezirken gewählt werden.

Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Lathen und Papenburg)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 27.09.2018 bis 14.11.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Rolf **ALBERS** vertreten durch Natascha **van der STEEGE-ALM**
Alfred **ANTER** vertreten durch Hannelore **KLUIN-OLKER**
Cordula-Elisabeth **PASTERNAK** vertreten durch Edith **KORTE**
Gaby **PFEIFFER** vertreten durch Tanja **PENGEL**
Olga **RAU** vertreten durch Ulrike **DIEKMANN**
Lothar **SCHRAMM** vertreten durch Monika **KUNZ**
Peter **STÜKER** vertreten durch Vitali **ZILKE**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Sebastian **BORGHARDT** vertreten durch Anna **RIESE**
Rainer **JENKE** vertreten durch Gudrun **JENKE**
Ralf **MAENNL** vertreten durch Jürgen **SCHÜLZKE**

Wahlbezirk II (Hümmling)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Haselünne, Herzlake, Sögel und Werlte)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 30.10.2018 bis 09.11.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Ruth **BECKER-LANG** vertreten durch Martina **CORDES**
Karola **KOCH** vertreten durch Elena **ANSELM**
Ulrike **LIEBAU** vertreten durch Volkhart **BINNER**
Valentina **MÜLLER** vertreten durch Bernd **LÜDERS**
Heiner **WEßLING** vertreten durch Monika **MEINERS**
Christiane **WOLZENBURG** vertreten durch Monika **UNTIEDT**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Uwe **HILL** vertreten durch Wolfgang **VOß**
Detlef **STUMPE** vertreten durch Helmut **BRÜMMER**

Matthias **VOß** vertreten durch Daniel **NEUMANN**

Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dalum, Haren, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 25.10.2018 bis 16.11.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Dr. Gerhard **BLÜGE** vertreten durch Christine **KOCK**
Gunda **DRÖGE** vertreten durch Elke **FREDEWEHS**
Rudi **GAIDOSCH** vertreten durch Hans **KORTE**
Heike **KLOPPE** vertreten durch Michaela **HOFFMANN**
Sandra **KNIEF** vertreten durch Anke **GELS-CORDES**
Michael **KUTTIG** vertreten durch Hubert **VELD**
Nicole **STRECKER** vertreten durch Wilfried **PEDD**
Ulrike **van der VEN** vertreten durch Antje **MIDDELBERG**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Achim **HELDT** vertreten durch Dietmar **SILBERNAGEL**
Thorsten **JACOBS** vertreten durch Brigitte **KOCH**
Torben **RAKOWSKI** vertreten durch Eva **GROTHMANN**

Wahlbezirk IV (Lingen)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögbern, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz und Lingen-Trinitatis)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 01.11.2018 bis 14.11.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Heinz-Wilhelm **BEUSHAUSEN** vertreten durch Ulrich **DONNERBERG**
Eckehard **BRUNS** vertreten durch Andrea **KRIEGER**
Günter **HERRMANN** vertreten durch Ingo **EICHSTÄDT**
Ute **van KAMPEN** vertreten durch Barbara **HECHT**
Ilona Beate **LÜCK** vertreten durch Birgit **NÄGLER**
Jochen **RICHTER** vertreten durch Beke **BRINKMANN**
Dr. Thomas **STEINKAMP** vertreten durch Julia **KEßLER**
Dr. Andrea **THIEL** vertreten durch Günter **SCHMIESTER**
Delia **WEIß**¹ vertreten durch Hubertus **SCHOMAKERS**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Paul-Gerhard **MEIßNER** vertreten durch Kerstin **BUCK-EMDEN**
Heike **MÜHLBACHER** vertreten durch Florian **BARTSCHAT-JANSSEN**
Philipp **WOLLEK** vertreten durch Dr. Helen-Kathrin **TREUTLER**
<**VAKANT**> vertreten durch Wolfgang **NOETZEL**

¹ jetzt **SCHULTE**

Wahlbezirk V (Niedergrafschaft)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Emlichheim, Hoogstede, Neuenhaus und Veldhausen)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 10.10.2018 bis 18.10.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Dieter **CZYPULOWSKI** vertreten durch Lisa **WILBERS**
Joachim **REMPEL** vertreten durch Hannelore **LIENING**
Volker **SCHMAL** vertreten durch Ingo **WIESLER**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Anne **NOLL** vertreten durch Edda **REMMERS-THIELKE**

Wahlbezirk VI (Nordhorn)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Nordhorn-Christus&Kreuz und Nordhorn-Martin-Luther)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 12.11.2018 bis 13.11.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Friedrich-Wilhelm **BUSCH** vertreten durch Kay **BLUMENTHAL**
Henning **KAMMER** vertreten durch Inga **ROHOFF**
Anne-Kathrin **LAUMANN** vertreten durch Rolf **BRUNSCH**
Michael **RILKE** vertreten durch Almut **SANDER**
Udo **SANDER** vertreten durch Ursula **URBAN**
Frank **SCHMIDT** vertreten durch Uta **HILLNER**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Thomas **KERSTEN** vertreten durch Henrike **LÜERS**
Holger **SCHMIDT** vertreten durch Jürgen **REICHLE**
Simon **de VRIES** vertreten durch Stefanie **SCHÖNFELD**

Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emsbüren-Salzbergen, Schüttorf und Spelle)

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 25.09.2018 bis 18.10.2018 folgende Gemeindeglieder

- zu *nichtordinierten Mitglieder*:
Ingo **BIEDER** vertreten durch Helga **RAHM**
Sabine **FERGUSSON** vertreten durch Rainer **THIEMANN**
Johann-Hinrich **MARIENHAGEN** vertreten durch Birgit **SCHÖNFELD**
Susanne **OPOLKA-KRUSE** vertreten durch Günter **PRÖHL**
Christof **ROSENSKI** vertreten durch Heidrun **WICK**
- zu *ordinierten Mitglieder*:
Marcus **DROSTE** vertreten durch Corinna **PFANNKUCHE**
Hartmut **GIESECKE VON BERGH** vertreten durch Erika **ROSENWINKEL**

BERUFENE MITGLIEDER

Der Kirchenkreisvorstand berief durch Beschluss am 20.11.2018 folgende Gemeindeglieder zu Mitgliedern:

Thomas **CLAUßEN**

Astrid **EINARS-STUMPE** vertreten durch Dr. Kerstin **RÖNSCH**

Ulrich **HIRNDORF**

Dr. Sigrid **KRAUJUTTIS**

Philip **KRIEGER** vertreten durch Silke **KNIELING**

Ulrich **MEYER-SPETHMANN**

Dr. Gabriele **OBST**

Verena **POTGETER**

Annette **REININK**

Iris **RÖSNER**

MITGLIEDER KRAFT AMTES

Als *Superintendent* gehört Dr. Bernd **BRAUER** dem Kirchenkreistag an.

Als *Kirchenkreisvorsteher* gehört Gernot **WILKE-EWERT** dem Kirchenkreistag an.

VERÄNDERUNGEN IN DER MITGLIEDSCHAFT

- ➔ Im März 2019 verzichtete Sabine **FERGUSSON** auf ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreistag.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafenschaft) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 12.03.2019 bis 30.03.2019 Rainer **THIEMANN** zum *nichtordinierten Mitglied*.
- ➔ Durch seine Wahl zum nichtordinierten Mitglied schied Rainer **THIEMANN** im März 2019 als stellvertretendes Mitglied aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafenschaft) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 28.03.2019 bis 17.04.2019 Christel **ROSENHÖFEL** zum *stellvertretenden Mitglied*.
- ➔ Im Mai 2019 verzichtete Olga **RAU** auf ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreistag.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk I (Nördliches Emsland) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 05.08.2019 bis 18.10.2019 Natascha **van der STEEGE-ALM** zum *nichtordinierten Mitglied*.
- ➔ Der Kirchenkreisvorstand berief durch Beschluss am 26.06.2019 Sabrina **BEER** (für Iris RÖSNER) und Stephan **ELING** (für Annette REININK) zu *stellvertretenden Mitgliedern*.
- ➔ Im Juli 2019 verließ auf Grund eines Pfarrstellenwechsels Philipp **WOLLEK** den Kirchenkreis. Der Kirchenkreisvorstand stellte am 26.06.2019 den Verlust des passiven Wahlrechts fest. Er schied damit aus dem Kirchenkreistag aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk IV (Lingen) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 14.08.2019 bis 19.11.2019 Dr. Helen-Kathrin **TREUTLER** zum *ordinierten Mitglied*.
- ➔ Im August 2019 verzichtete Wolfgang **NOETZEL** auf seine stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreistag.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk IV (Lingen) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 11.11.2019 bis 28.11.2019 Norbert **MÜHLBACHER** zum *stellvertretenden Mitglied*.
- ➔ Durch ihre Wahl zum nichtordinierten Mitglied schied Natascha **van der STEEGE-ALM** im Oktober 2019 als stellvertretendes Mitglied aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk I (Nördliches Emsland) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 18.09.2019 bis 24.10.2019 Klaus **RICHTER** zum *stellvertretenden Mitglied*.
- ➔ Durch ihre Wahl zum ordinieren Mitglied schied Dr. Helen-Kathrin **TREUTLER** im November 2019 als stellvertretendes Mitglied aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk IV (Lingen) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 14.08.2019 bis 19.11.2019 Orsolya **SCHÜTTE-GÁL** zum *stellvertretenden Mitglied*.

- ➔ Der Kirchenkreisvorstand berief auf Grund von Artikel 1 Nummer 8 Satz 1 Kirchengesetz zur Einführung der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durch Beschluss am 06.12.2019 Melanie **MARTENS** und Hanna **TESCHKE** zu *Mitgliedern*.

- ➔ Mit Wirkung vom Januar 2020 verzichtete Dr. Gerhard **BLÜGE** auf seine Mitgliedschaft im Kirchenkreistag.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk III (Westliches Emsland) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 18.12.2019 bis 30.01.2020 Dr. Peter **REICHENBACH** zum *nichtordinierten Mitglied*.

- ➔ Im Mai 2020 verzichtete Johann-Hinrich **MARIENHAGEN** auf seine Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 21.06.2020 bis 21.07.2020 Andrea **GIESECKE VON BERGH** zum *nichtordinierten Mitglied*.

- ➔ Durch ihre Wahl zur Kirchenkreisvorsteherin erwarb Martina **SIEVERS-GOTTHILF** mit Wirkung vom 20.12.2020 auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 1 Kirchenkreisordnung eine Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode.

- ➔ Im April 2020 verließ auf Grund eines Pfarrstellenwechsels Anna **RIESE** den Kirchenkreis. Der Kirchenkreisvorstand stellte am 17.06.2020 den Verlust des passiven Wahlrechts fest. Sie schied damit aus der Kirchenkreissynode aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk I (Nördliches Emsland) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 12.05.2021 bis 29.07.2021 Andrei **FILIPTCOV** zum *stellvertretenden Mitglied*.

- ➔ Im April 2021 verzichtete Ingo **BIEDER** auf seine Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 04.05.2021 bis 18.05.2021 Silke **KNIELING** zum *nichtordinierten Mitglied*.

- ➔ Mit Wirkung vom November 2020 verzichtete Thomas **KERSTEN** auf seine Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VI (Nordhorn) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 08.09.2021 bis 14.09.2021 Hans-Jürgen **HARTMANN** zum *ordinierten Mitglied*.

- ➔ Im August 2020 verließ Inga **ROHOFF** den Kirchenkreis. Der Kirchenkreisvorstand stellte am 16.09.2020 den Verlust des passiven Wahlrechts fest. Sie schied damit aus der Kirchenkreissynode aus.
Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk VI (Nordhorn) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 08.09.2021 bis 14.09.2021 Susanne **JACOB** zum *stellvertretenden Mitglied*.

- ➡ Im April 2021 verließ auf Grund eines Pfarrstellenwechsels Dr. Helen-Kathrin **TREUTLER** den Kirchenkreis. Der Kirchenkreisvorstand stellte am 26.05.2021 den Verlust des passiven Wahlrechts fest. Sie schied damit aus der Kirchenkreissynode aus.

Die Kirchenvorstände der dem Wahlbezirk IV (Lingen) zugeordneten Kirchengemeinden wählten durch übereinstimmende Beschlüsse im Zeitraum 06.09.2021 bis 28.10.2021 Verena **TRETTNER** zum *ordinierten Mitglied*.

D. Mitglieder-ABC

Das folgende Kapitel enthält Informationen über die Mitglieder der Kirchenkreissynode der Wahlperiode 2019 bis 2024. Neben Angaben zum Namen, Wohnort und Heimatkirchengemeinde finden sich auch Auskünfte zu den Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien.

Das Symbol am linken Rand vor dem Namen zeigt die Art der Mitgliedschaft. Diese sind:



gewähltes nichtordiniertes Mitglied



gewähltes nichtordiniertes Mitglied



berufenes nichtordiniertes Mitglied



berufenes nichtordiniertes Mitglied



nichtordiniertes Mitglied kraft Amtes



ordiniertes Mitglied kraft Amtes

Die Anzahl der Sterne (*) vor dem Namen des Mitgliedes der Kirchenkreissynode zeigt an, in der wievielten Wahlperiode die Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode (früher im Kirchenkreistag) des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim besteht.

Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedschaft ununterbrochen bestanden hat. Die Mitgliedschaften in Kirchenkreissynode anderer Kirchenkreise der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder Synoden auf Kirchenkreis- und/oder Dekanatsebene anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wurden nicht berücksichtigt.

Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kirchenkreissynode zu einer der drei regionalen Delegiertengruppen ist in der [...] vermerkt.



* **Rolf ALBERS**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26892 Kluse

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kinder- und Jugend



* Alfred **ANTER**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26871 Aschendorf

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



*** Ruth **BECKER-LANG**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 49740 Haselünne

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von November 1997 bis Dezember 2006 und seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



* Heinz-Wilhelm **BEUSHAUSEN**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49808 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement



* Ingo **BIEDER**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48465 Schüttorf

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine

ausgeschieden im April 2021 ◀



** Dr. Gerhard **BLÜGE**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Bildung

ausgeschieden im Dezember 2019 ◀



*** Sebastian **BORGHARDT**

[Nord]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26871 Papenburg

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit März 1999**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



*** Dr. Bernd **BRAUER**

[Mitte]

Superintendent

Mitglied kraft Amtes

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Februar 2011**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender des Struktur- und Schwerpunktausschusses

Beratendes Mitglied im Vorstand der Kirchenkreissynode

Gast im Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung

Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes



*** Ekehard **BRUNS**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



** Friedrich-Wilhelm **BUSCH**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Ausschusses für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit



*** Thomas **CLAUBEN**

[Nord]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 26871 Papenburg

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



*** Dieter **CZYPULOWSKI**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk V (Niedergrafschaft)

Wohnort: 49824 Ringe

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von Oktober 1996 bis Dezember 2012 und seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



*** Gunda **DRÖGE**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Zweite stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes

Mitglied der 26. Landessynode



*** Marcus **DROSTE**

[Süd]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48499 Salzbergen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Juni 2005**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement



* Astrid **EINARS-STUMPE**

[Nord]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49740 Haselünne

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit



* Sabine **FERGUSON**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48480 Spelle

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine

ausgeschieden im März 2019 ◀



* Rudi **GAIDOSCH**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49767 Twist

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



* Andrea **GIESECKE VON BERGH**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48455 Bad Bentheim

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Juli 2020**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge



*** Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

[Süd]

** Pastor i. R.

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48455 Bad Bentheim

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit März 1982**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Sprecher der Delegiertengruppe Süd

Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement

Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung

Mitglied des Struktur- und Schwerpunktausschusses

Beratendes Mitglied im Vorstand der Kirchenkreissynode



* **Hans-Jürgen HARTMANN**

[Süd]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit September 2021**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



** **Achim HELDT**

[Mitte]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2017**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Sprecher der Delegiertengruppe Mitte

Mitglied des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement



* **Günter HERRMANN**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49811 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Brögbern

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



*** Uwe **HILL**

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

[Nord]

Wohnort: 49757 Werlte

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlte

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 1989**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Sprecher der Delegiertengruppe Nord

Beisitzendes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode (bis 25.01.2022)

Vorsitzender des Ausschusses für Kindertagesstätten

Beratendes Mitglied im Vorstand der Kirchenkreissynode (ab 26.01.2022)



*** Ulrich **HIRNDORF**

Pastor

Berufenes Mitglied

[Mitte]

Wohnort: 49767 Twist

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

Mitglied des Ausschusses für Bildung



*** Thorsten **JACOBS**

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

[Mitte]

Wohnort: 49744 Dalum

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Beisitzendes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode



*** Rainer **JENKE**

[Nord]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 49762 Lathen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit November 1997**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Sprecher der Delegiertengruppe Süd

Mitglied des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement



* Henning **KAMMER**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Beisitzendes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode



*** Ute **van KAMPEN**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Erste stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



** Thomas **KERSTEN**

[Süd]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Erster stellvertretender Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Erster Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt

ausgeschieden im Oktober 2020 ◀



**** Heike KLOPPE**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49733 Haren

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haren

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge



*** Sandra KNIEF**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49744 Dalum

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende der Kirchenkreissynode (bis 25.01.2022)



*** Silke KNIELING**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48465 Schüttorf

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Mai 2021**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Keine



* Klaus-Michael **KUTTIG**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49733 Haren

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haren

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge



* Karola **KOCH**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 26901 Lorup

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlte

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kindertagesstätten



** Dr. Sigrid **KRAUJUTTIS**

[Mitte]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit September 2015**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



** Philip **KRIEGER**

[Mitte]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49808 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender des Ausschusses für Kinder- und Jugend
Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



** Anne-Kathrin **LAUMANN**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kindertagesstätten



* Ulrike **LIEBAU**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 06108 Halle (Saale)

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bildung



* Ilona Beate **LÜCK**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49808 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzende des Ausschusses für Diakonie

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit

Mitglied des Ausschusses für Verwaltung im Kirchenkreis



*** Ralf **MAENNL**

[Nord]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26871 Aschendorf

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit März 2002**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender des Ausschusses für Verwaltung im Kirchenkreis

Erster stellvertretender Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Zweiter Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt



** Johann-Hinrich **MARIENHAGEN**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48455 Bad Bentheim

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge

ausgeschieden im Mai 2020 ◀



* Melanie **MARTENS**

[Nord]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 98574 Schmalkalden

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2020**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Beisitzendes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode (ab 26.01.2022)

Mitglied des Ausschusses für Kinder und Jugend



** Paul-Gerhard **MEIBNER**

[Mitte]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Oktober 2018**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses



** Ulrich **MEYER-SPETHMANN**

[Süd]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 48531 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von Januar 2007 bis Dezember 2012 und seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz



** Heike **MÜHLBACHER**

[Mitte]

Pastorin

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49808 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Oktober 2017**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



*** Valentina **MÜLLER**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 49751 Sögel

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



**** Anne NOLL**

[Süd]

Pastorin

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk V (Niedergrafschaft)

Wohnort: 49828 Neuenhaus

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von Januar 2007 bis Dezember 2012 und seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kindertagesstätten

Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses

ausgeschieden im Oktober 2020 ◀



**** Dr. Gabriele OBST**

[Süd]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 48531 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Bildung



*** Susanne OPOLKA-KRUSE**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48499 Salzbergen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Diakonie



*** Cordula-Elisabeth PASTERNAK**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26871 Papenburg

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



* Gaby **PFEIFFER**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26871 Papenburg

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



* Verena **POTGETER**

[Süd]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 48531 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Ausschusses für Bildung



* Torben **RAKOWSKI**

[Mitte]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49733 Haren

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haren

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



* Olga **RAU**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 49762 Lathen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied der Fachgruppe „Partnerschaft“

ausgeschieden im Mai 2019 ◀



* Dr. Peter **REICHENBACH**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2020**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



** Annette **REININK**

[Mitte]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49835 Wietmarschen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Juli 2014**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verwaltung im Kirchenkreis
Mitglied des Ausschusses für Kindertagesstätten



** Joachim **REMPEL**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk V (Niedergrafschaft)

Wohnort: 49828 Veldhausen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



* Jochen **RICHTER**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



** Michael **RILKE**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48529 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender der Kirchenkreissynode

Stellvertretender Vorsitzender des Struktur- und Schwerpunkteausschusses

Beratendes Mitglied im Kirchenkreisvorstand



* Christof **ROSENSKI**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48455 Bad Bentheim

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



* Iris **RÖSNER**

[Mitte]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
keine



*** Udo **SANDER**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



** Volker **SCHMAL**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk V (Niedergrafschaft)

Wohnort: 49824 Ringe

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:
Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz



** Frank **SCHMIDT**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48531 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Diakonie



* **Holger SCHMIDT**

[Süd]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

Wohnort: 48529 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge



* **Lothar SCHRAMM**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26892 Heede

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörpen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung

Mitglied des Struktur- und Schwerpunktausschusses

Mitglied des Beirates für den Rücklagen- und Darlehensfonds



* **Delia SCHULTE**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49733 Haren

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Kindertagesstätten

Mitglied des Ausschusses für Diakonie



*** Martina **SIEVERS-GOTTHILF**

[Süd]

Pastor

Mitglied kraft Amtes

Wohnort: 49824 Emlichheim

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von Januar 2001 bis Dezember 2006
von Januar 2013 bis Dezember 2018 und seit Dezember 2020**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Beratendes Mitglied im Ausschuss für Diakonie

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

Erste Stellvertreterin des Superintendenten im Aufsichtsamt



* Natascha **van der STEEGE-ALM**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 49779 Niederlangen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Oktober 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



** Dr. Thomas **STEINKAMP**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49811 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung

Mitglied des Ausschusses für Bildung



** Nicole **STRECKER**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Juni 2016**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Vorsitzende des Ausschusses für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit

Mitglied des Ausschusses für Diakonie



** Peter **STÜKER**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk I (Nördliches Emsland)

Wohnort: 26903 Surwold

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit März 2016**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit



** Detlef **STUMPE**

[Nord]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 49740 Haselünne

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Februar 2015**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Bildung

Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz



* Hanna **TESCHKE**

[Süd]

Berufenes Mitglied

Wohnort: 49828 Neuenhaus

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kinder und Jugend



* Dr. Andrea **THIEL**

[Mitte]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49808 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Mitglied des Ausschusses für Kindertagesstätten



*** Rainer **THIEMANN**

[Süd]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VII (Südliches Emsland / Obergrafschaft)

Wohnort: 48480 Spelle

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode von Juli 1982 bis Dezember 2018 und seit März 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



* Verena **TRETTNER**

[Mitte]

Pastorin

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Oktober 2021**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

keine



* **Dr. Helen-Kathrin TREUTLER**
Pastorin
Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

[Mitte]

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit November 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Kinder und Jugend

ausgeschieden im April 2021 ◀



*** **Ulrike van der VEN**
Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk III (Westliches Emsland)

[Mitte]

Wohnort: 49716 Meppen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2007**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende der Kirchenkreissynode (ab 26.01.2022)



** **Matthias VOB**
Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

[Nord]

Wohnort: 49751 Sögel

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Kinder- und Jugend



** **Simon de VRIES**
Pastor
Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk VI (Nordhorn)

[Süd]

Wohnort: 48527 Nordhorn

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Sprecher der Delegiertengruppe Süd

Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



*** Heinz **WEBLING**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 49770 Herzlake

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzlake

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Mai 1995**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Mitglied des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement



*** Gernot **WILKE-EWERT**

[Mitte]

Pastor

Mitglied kraft Amtes

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2001**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Sprecher der Delegiertengruppe Mitte

Vorsitzender des Ausschusses für Bildung

Beratendes Mitglied im Vorstand der Kirchenkreissynode

Mitglied des Kirchenkreisvorstandes



** Philipp **WOLLEK**

[Mitte]

Pastor

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk IV (Lingen)

Wohnort: 49809 Lingen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2013**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretender Sprecher der Delegiertengruppe Mitte

Mitglied des Ausschusses für Kinder und Jugend

ausgeschieden im Juli 2019 ◀



* Christiane **WOLZENBURG**

[Nord]

Gewähltes Mitglied im Wahlbezirk II (Hümmling)

Wohnort: 26897 Esterwegen

Heimatkirchengemeinde: Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlte

➔ **Mitglied der Kirchenkreissynode seit Januar 2019**

Beauftragungen und Mitgliedschaften in Ausschüssen und Gremien:

Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Diakonie

Mitglied des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung



Ein Sitz im Wahlbezirk IV (Lingen) wurde bei der Bildung der Kirchenkreissynode (Wahlperiode 2019 bis 2024) noch nicht vergeben.

[Mitte]

Zweite Hälfte der Wahlperiode
(Amtszeit: 26.02.2022 bis 31.12.2024)

Vorsitzender der Kirchenkreissynode:

Michael **RILKE**

Stellvertretende Vorsitzende der Kirchenkreissynode:

Ulrike **van der VEN**

Beisitzerinnen und Beisitzer:

Thorsten **JACOBS**
Henning **KAMMER**
Melanie **MARTENS**

An den Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode nehmen mit **beratender Stimme** teil:

Uwe **HILL**

(Sprecher der Delegiertengruppe Nord)

Gernot **WILKE-EWERT**

(Sprecher der Delegiertengruppe Mitte)

Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

(Sprecher der Delegiertengruppe Süd)

Dr. Bernd **BRAUER**

(Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes)

N. **N.**

*(Leiter*in des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen)*

F. Regionale Delegiertengruppen

Nach der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim sind die Mitglieder der Kirchenkreissynode in drei ständigen regionalen Delegiertengruppen organisiert. Die Zuordnung erfolgt anhand der Heimatkirchengemeinde.

DELEGIERTENGRUPPE NORD

Zuordnung: Mitglieder aus den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Haselünne, Herzlake, Lathen, Papenburg, Sögel und Werlte.

Mitgliederzahl: 22

Sprecher: Uwe **HILL**

stellvertretender Sprecher: Rainer **JENKE**

Mitglieder:

Rolf **ALBERS**
Alfred **ANTER**
Ruth **BECKER-LANG**
Sebastian **BORGHARDT**
Thomas **CLAUSEN**
Astrid **EINARS-STUMPE**
Karola **KOCH**
Ulrike **LIEBAU**
Ralf **MAENNL**
Melanie **MARTENS**

Valentina **MÜLLER**
Cordula-Elisabeth **PASTERNAK**
Gaby **PFEIFFER**
Lothar **SCHRAMM**
Natascha van der **STEEGE-ALM**
Peter **STÜKER**
Detlef **STUMPE**
Matthias **VOß**
Heinz **WEßLING**
Christiane **WOLZENBURG**

DELEGIERTENGRUPPE MITTE

Zuordnung: Mitglieder aus den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögbern, Dalum, Haren, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz, Lingen-Trinitatis, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist.

Mitgliederzahl: 31

Sprecher: Gernot **WILKE-EWERT**

stellvertretender Sprecher: Achim **HELDT**

Mitglieder:

Heinz-Wilhelm **BEUSHAUSEN**
Eckehard **BRUNS**

Dr. Bernd **BRAUER**
Gunda **DRÖGE**

Rudi **GAIDOSCH**
Günter **HERRMANN**
Ulrich **HIRNDORF**
Thorsten **JACOBS**
Ute **van KAMPEN**
Heike **KLOPPE**
Sandra **KNIEF**
Dr. Sigrid **KRAUJUTTIS**
Philip **KRIEGER**
Klaus-Michael **KUTTIG**
Ilona Beate **LÜCK**
Paul-Gerhard **MEIßNER**
Heike **MÜHLBACHER**

Torben **RAKOWSKI**
Dr. Peter **REICHENBACH**
Annette **REININK**
Jochen **RICHTER**
Iris **RÖSNER**
Delia **SCHULTE**
Dr. Thomas **STEINKAMP**
Nicole **STRECKER**
Dr. Andrea **THIEL**
Verena **TRETTNER**
Ulrike **van der VEN**
<vakant>

DELEGIERTENGRUPPE SÜD

Zuordnung: Mitglieder aus den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Emsbüren-Salzbergen, Hoogstede, Nordhorn-Christus&Kreuz, Nordhorn-Martin-Luther, Neuenhaus, Schüttorf, Spelle und Veldhausen.

Mitgliederzahl: 25

Sprecher: Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

stellvertretender Sprecher: Simon **de VRIES**

Mitglieder:

Friedrich-Wilhelm **BUSCH**
Dieter **CZYPULOWSKI**
Marcus **DROSTE**
Andrea **GIESECKE VON BERGH**
Hans-Jürgen **HARTMANN**
Henning **KAMMER**
Silke **KNIELING**
Anne-Kathrin **LAUMANN**
Ulrich **MEYER-SPETHMANN**
Dr. Gabriele **OBST**
Susanne **OPOLKA-KRUSE**
Verena **POTGETER**

Joachim **REMPEL**
Michael **RILKE**
Christof **ROSENSKI**
Udo **SANDER**
Volker **SCHMAL**
Frank **SCHMIDT**
Holger **SCHMIDT**
Martina **SIEVERS-GOTTHILF**
Hanna **TESCHKE**
Rainer **THIEMANN**
<vakant>

G. Ausschüsse

Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte für bestimmte Aufgaben und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse (Fach-)Ausschüsse.

Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus deren Mitte gewählt.

AUSSCHUSS für HAUSHALT und STELLENPLANUNG

Ausschussvorsitzender

Lothar **SCHRAMM**

Erste stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ute van **KAMPEN**

Zweiter stellvertretender Ausschussvorsitzender

Simon **de VRIES**

Ausschussmitglieder

Sebastian **BORGHARDT**

Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

Philip **KRIEGER**

Joachim **REMPEL**

Dr. Thomas **STEINKAMP**

Christiane **WOLZENBURG**

AUSSCHUSS für BAUEN und GEBÄUDEMANAGEMENT

Ausschussvorsitzender

Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Marcus **DROSTE**

Ausschussmitglieder

Heinz-Wilhelm **BEUSHAUSEN**

Achim **HELDT**

Rainer **JENKE**

Heinz **WEßLING**

Sachkundige Kirchenglieder (ohne Stimmrecht)

Volkhart **BINNER**

AUSSCHUSS für VERKÜNDIGUNG, GOTTESDIENST und SEELSORGE

Ausschussvorsitzender

Ulrich **HIRNDORF**

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Holger **SCHMIDT**

Ausschussmitglieder

Andrea **GIESECKE VON BERGH**

Heike **KLOPPE**

Michael **KUTTIG**

Udo **SANDER**

AUSSCHUSS für KIRCHENMUSIK und KULTURELLE ARBEIT

Ausschussvorsitzende

Nicole **STRECKER**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ilona Beate **LÜCK**

Ausschussmitglieder

Friedrich-Wilhelm **BUSCH**

Astrid **EINARS-STUMPE**

Jens Christian **PEITZMEIER**

Peter **STÜKER**

Sachkundige Kirchenglieder (ohne Stimmrecht)

Peter **MÜLLER**

AUSSCHUSS für BILDUNG

Ausschussvorsitzender

Gernot **WILKE-EWERT**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ulrike **LIEBAU**

Ausschussmitglieder

Ulrich **HIRNDORF**

Dr. Gabriele **OBST**

Dr. Thomas **STEINKAMP**

Detlef **STUMPE**

AUSSCHUSS für KINDER und JUGEND

Ausschussvorsitzender

Philip **KRIEGER**

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Matthias **VOß**

Ausschussmitglieder

Rolf **ALBERS**

Melanie **MARTENS**

Verena **POTGETER**

Hanna **TESCHKE**

AUSSCHUSS für DIAKONIE

Ausschussvorsitzende

Ilona Beate **LÜCK**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Christiane **WOLZENBURG**

Ausschussmitglieder

Susanne **OPOLKA-KRUSE**

Frank **SCHMIDT**

Delia **SCHULTE**

Nicole **STRECKER**

Sachkundige Kirchenglieder (ohne Stimmrecht)

Martina **SIEVERS-GOTTHILF**

AUSSCHUSS für KINDERTAGESSTÄTTEN

Ausschussvorsitzender

Uwe **HILL**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Delia **SCHULTE**

Ausschussmitglieder

Karola **KOCH**

Anne-Kathrin **LAUMANN**

Annette **REININK**

Dr. Andrea **THIEL**

Sachkundige Kirchenglieder (ohne Stimmrecht)

Diana **KLENNER**

Heike **SCHULZ**

AUSSCHUSS für VERWALTUNG im KIRCHENKREIS

Ausschussvorsitzender

Ralf **MAENNL**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Annette **REININK**

Ausschussmitglieder

Ilona Beate **LÜCK**

AUSSCHUSS für UMWELT- und KLIMASCHUTZ

Ausschussvorsitzender

Volkhart **BINNER**

Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Dr. Andrea **THIEL**

Ausschussmitglieder

Ulrich **MEYER-SPETHMANN**

Volker **SCHMAL**

Detlef **STUMPE**

Sachkundige Kirchenglieder (ohne Stimmrecht)

Ulrike **BOLLMANN**

Martina **CORDES**

Katja **HÜBNER**

Jürgen **KLINGER**

STRUKTUR- und SCHWERPUNKTEAUSSCHUSS

Ausschussvorsitzender

Dr. Bernd **BRAUER**

(Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes)

Stellvertretender Ausschussvorsitzender

Michael **RILKE**

(Vorsitzender der Kirchenkreissynode)

Ausschussmitglieder

Lothar **SCHRAMM**

(Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung)

Hartmut **GIESECKE VON BERGH**

(Vorsitzender des Ausschusses Bauen und Gebäudemanagement)

Ruth **BECKER-LANG**

Paul-Gerhard **MEIßNER**

Simone **SCHMIDT-BECKER**

H. Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. Zu dem nimmt er die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt kraft Amtes der Superintendent.

Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes:

Dr. Bernd **BRAUER**

Erster stellvertretender Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes:

Ralf **MAENNL**

Zweite stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes:

Gunda **DRÖGE**

Kirchenkreisvorsteherinnen und Kirchenkreisvorsteher:

Ruth **BECKER-LANG**

Thomas **CLAUBEN**

Rudi **GAIDOSCH**

Christof **ROSENSKI**

Udo **SANDER**

Martina **SIEVERS-GOTTHILF**

Gernot **WILKE-EWERT**

An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nehmen mit **beratender Stimme** teil:

Michael **RILKE**

(Vorsitzender der Kirchenkreissynode)

Daniel **ALDAG**

(Leiter des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen)

I. Statistik

Grundlage der Statistiken sind die grundsätzlichen Daten der Mitglieder der Kirchenkreissynode, die zum Stichtag 31. Oktober 2021 (Reformationstag des aktuellen Jahres) erhoben wurden.

Die zusätzlich dargestellten Vergleichswerte sind jene grundsätzlichen Daten, welche zum Beginn der Wahlperiode 2013 bis 2018 erhoben wurden.

• Geschlecht der Mitglieder

Frauen	32 (42,11%)	+6
Männer	46 (57,89%)	-2

• Lebensalter der Mitglieder

unter 20 Jahre	0	0
20 bis 29 Jahre	2	+1
30 bis 39 Jahre	9	+3
40 bis 49 Jahre	12	-10
50 bis 59 Jahre	29	0
60 bis 69 Jahre	18	+4
über 70 Jahre	6	+5

Durchschnittsalter	52,97 Jahre	+1,33
--------------------	-------------	-------

• Heimatkirchengemeinden der Mitglieder

Kirchengemeinde		
Aschendorf	2	+1
Bad Bentheim	3	0
Brögbern	1	-1
Dalum	2	0
Dörpen	1	0
Emlichheim	2	-1
Emsbüren-Salzbergen	2	0
Haren	3	-1
Haselünne	4	+3
Herzlake	1	0
Hoogstede	1	+1
Lathen	3	+1
Lingen-Johannes	7	0
Lingen-Kreuz	5	+2
Lingen-Trinitatis	3	0
Meppen-Bethlehem	3	0
Meppen-Gustav-Adolf	4	0
Neuenhaus	1	-1
Nordhorn-Christus&Kreuz	9	0

Kirchengemeinde		
Nordhorn-Martin-Luther	3	+1
Papenburg	5	-2
Schüttorf	1	0
Sögel	3	0
Spelle	1	0
Twist	2	0
Veldhausen	1	-1
Werlte	3	0

- Charakter der Mitgliedschaft**

gewählt	62 (80,77%)	-1
berufen	12 (15,38%)	+2
kraft Amtes	3 (3,85%)	+2

nicht-ordiniert	55 (70,51%)	+4
ordiniert	23 (29,49%)	0

- Mitglied in der Kirchenkreissynode und im Kirchenvorstand**

Mitglied der Kirchenkreissynode und eines Kirchenvorstandes	51 (67,11%)	-4
ausschließlich Mitglied der Kirchenkreissynode	25 (32,89%)	+8

- Mitglied in anderen Gremien¹**

Mitglied der Kirchenkreissynode und eines anderen Gremiums	59 (77,63%)	+8
--	-------------	----

Frauen	24 (40,68%)	+2
Männer	35 (59,32%)	-1

Mitglied in		
1 Gremium	42	-9
2 Gremien	15	+8
3 Gremien	2	+2

- Mitgliedschaft in Wahlperioden**

(Seit wie vielen Wahlperioden besteht die Mitgliedschaft)

Anzahl	Frauen	Männer	Summe
1 Wahlperiode	18	14	32
2 Wahlperioden	8	14	22
3 Wahlperioden	6	6	12

¹ Vorstand der Kirchenkreissynode, Ausschüsse der Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand und Fachgruppe „Partnerschaft“

Anzahl	Frauen	Männer	Summe
4 Wahlperioden	0	4	4
5 Wahlperioden	0	3	3
6 Wahlperioden	0	1	1
7 Wahlperioden	0	1	1
8 Wahlperioden	0	1	1
	32	44	76

J. Kirchenkreisordnung (II. Teil Kirchenkreissynode)

KIRCHENKREISORDNUNG

vom 14. März 2000

zuletzt geändert durch Artikel 12 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019

– Auszug –

II. Teil Kirchenkreissynode

Erster Abschnitt: Bildung

§ 8 Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ²Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.

(2) Der Kirchenkreissynode gehören an

1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a),
2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b),
3. die Superintendentin oder der Superintendent,
4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.

§ 8a Wahl

(1) Die Kirchenkreissynode legt spätestens 6 Monate vor dem Ende ihrer Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.

(2) ¹Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ²Jede Kirchengemeinde ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

(3) ¹Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. ²Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem

Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.

(4) ¹Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. ²Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁴Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los.

(5) Die Verteilung der Zahl der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Sitze im Wahlbezirk	Davon Ordinierte	davon Nichtordinierte
2-5	1	1-4
6-8	2	4-6
9-12	3	6-9
13-15	4	9-11
16-19	5	11-14
20-22	6	14-16

(6) ¹Für jedes der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. ²Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.

(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreissynode kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.

(8) ¹Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens 6 Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sind. ²Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. ³Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1, 16 und 18 Absatz 1 Satz 1 des Landessynodalgesetzes (LSynG) durchzuführen. ⁴Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.

(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.

(10) Sind das in die Kirchenkreissynode gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.

§ 8b Berufung

(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder, darunter mindestens zwei Gemeindeglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen. ²Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. ³Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(2) ¹Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zwei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ²Beträgt die Zahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden mehr als 39, so soll die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ³Finden Teilversammlungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz statt, so regelt die Mitarbeitervertretung, wie diese die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁴Bestehen im Kirchenkreis mehrere Mitarbeitervertretungen, so regelt die Gesamtmitarbeitervertretung, wie die Mitarbeiterversammlungen die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁵Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung, so treffen die Mitarbeitervertretungen im Kirchenkreis in gemeinsamer Sitzung eine Regelung nach Satz 4.

(3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied der Kirchenkreissynode ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen.

(4) § 8a Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 8c Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode

Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.

§ 9 Bereitschaftserklärung

¹Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 zu verpflichten. ²Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt.

§ 10 Wahlprüfung

(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode. ²Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzen einer angemessenen Frist an.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ²Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 11 Teilnehmende

(1) ¹An den Beratungen der Kirchenkreissynode können teilnehmen

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes.

²Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(2) ¹Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen der Kirchenkreissynode teil. ²Kirchenkreisbeauftragte, die nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, haben das Recht, an den Beratungen der Kirchenkreissynode teilzunehmen. ³Wahlberechtigte Kirchenglieder und Sachkundige können auf Einladung der Kirchenkreissynode oder seines Vorstandes an den Beratungen der Kirchenkreissynode teilnehmen.

§ 12 Verpflichtung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(2) ¹Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung der Kirchenkreissynode durch den Superintendenten oder die Superintendentin. ²Der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode verpflichtet die später eintretenden Mitglieder.

§ 13 Amtspflicht und Amtszeit

(1) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. ²Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.

(3) ¹Die Amtszeit der Kirchenkreissynode beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. ²Sie beträgt sechs Jahre, und zwar auch für solche Mitglieder nach § 8 Abs. 2, die bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht wieder in diese Funktion gewählt worden sind. ³Auch diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Kirchenkreissynode dessen Mitglieder.

§ 14 Ausscheiden

(1) ¹Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in die Kirchenkreissynode war. ²Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ³Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

Zweiter Abschnitt: Zusammenkunft und Leitung

§ 15 Eröffnung

(1) ¹Die Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner ersten Tagung zusammen. ²Diese Tagung wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin einberufen, eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³Der oder die Vorsitzende leitet die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(2) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer von drei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und setzt die Tagesordnung fest. ²§ 18 Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18 Tagung

- (1) Die Kirchenkreissynode tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.
- (3) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Kirchenkreissynode bestimmt der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. ³Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.
- (4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.
- (5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen.
- (6) ¹Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden

Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.

(7) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.

(8) ¹Die Tagungen sind öffentlich. ²Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Kirchenkreissynode ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 20 Wahlen

(1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel.

(2) ¹Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ³Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁴Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ²Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl nicht abgewichen werden.

§ 21 Abstimmungen

¹Die Kirchenkreissynode fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Auf Verlangen von zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

§ 22 Niederschrift

¹Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. ³Die Niederschrift ist von dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu genehmigen. ⁴Eine Abschrift

der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2. ⁵Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

Dritter Abschnitt: Wirksamkeit der Kirchenkreissynode

§ 23 Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ²Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ²Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) ¹Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ²Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:

1. Satzungen des Kirchenkreises,
2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
8. die Errichtung eines Kirchenkreisamtes.

(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.

(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.

(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.

§ 24 Ausschüsse

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder mit und ohne Stimmrecht ergänzen kann.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Ausschussvorsitzenden haben der Kirchenkreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht ihrer Ausschüsse zu geben; auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

§ 25 Verbindung unter Kirchenkreissynoden

Mehrere Kirchenkreissynoden können zur Durchführung besonderer gemeinsamer kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.

§ 26 Beanstandung von Beschlüssen

(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin ihren Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. ³Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. ²Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.

K. Handlungsfähigkeitsverordnung

VERORDNUNG MIT GESETZESKRAFT ZUR SICHERUNG DER HANDLUNGSFÄHIGKEIT DER KIRCHLICHEN KÖRPERSCHAFTEN

vom 19. März 2020

geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. April 2020,
durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. September 2020,
durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. November 2020,
durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 4. März 2021 und
durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. April 2021

§ 1

Zweck der Verordnung mit Gesetzeskraft

Zweck dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist es, die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Regelung zu Umlaufbeschlüssen

¹Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren fassen, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 2a

Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (KGO)

(1) Abweichend von § 40 Absatz 1 KGO kann der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Kirchenvorstandes auch in offener Wahl bestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) ¹Geheime Wahlen im Kirchenvorstand können auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist einem vom Kirchenvorstand bestimmten Mitglied des Kirchenvorstandes zuzuleiten. ³Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sein.

§ 3 **Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)**

(1) ¹Solange es wegen behördlich angeordneter Beschränkungen von physischen Kontakten zu anderen Menschen nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde durchzuführen, kann anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 19 PfStBG ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ²Auf die Bereitstellung im Internet ist rechtzeitig auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen. ³Dabei ist auch darauf hinzuweisen, wann die Frist für Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG endet. ⁴Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG können auch in elektronischer Form erhoben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen behördlich angeordneter Reisebeschränkungen nicht in der Lage ist, einen Aufstellungsgottesdienst in der Kirchengemeinde zu leiten.

(3) ¹Eine Wahl durch den Kirchenvorstand kann auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenvorstand bestimmten Frist der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Auszählung zuzuleiten.

(4) Anstelle einer Abkündigung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PfStBG kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

(5) Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 26 Absatz 3 PfStBG und für Einsprüche nach § 26 Absatz 4 PfStBG gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 3a **Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG)**

(1) ¹Bei einer Nachwahl oder Nachberufung in den Kirchenvorstand können Abkündigungen und andere Bekanntgaben durch die Bekanntmachung auf einer Internetseite der Kirchengemeinde ersetzt werden. ²Dabei ist der Tag der Einstellung auf der Internetseite anzugeben.

(2) Rechtsbehelfe können auch in elektronischer Form geltend gemacht werden.

(3) Abweichend von § 24 Absatz 2 KVBG müssen bei der Auszählung der Stimmen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(4) ¹Die Nachwahl kann als ausschließliche Briefwahl durchgeführt werden. ²Von einer Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe nach § 25 KVBG kann abgesehen werden.

(5) ¹Für Entscheidungen über Berufungsvorschläge für Nachberufungen nach § 37 Absatz 2 KVBG gilt § 2 entsprechend. ²Im Fall einer geheimen Abstimmung ist § 3 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung

(1) § 18 Absatz 1 KKO findet im Jahr 2020 keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 18 Absatz 4 KKO kann zu einer Tagung der Kirchenkreissynode auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

(3) ¹Einer persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bei einer Tagung der Kirchenkreissynode steht es gleich, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Tagung der Kirchenkreissynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Anstelle einer geheimen Abstimmung oder Wahl nach Satz 2 kann eine Abstimmung oder Wahl mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ⁴An dieser geheimen Abstimmung oder Wahl nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁵Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁶Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁷Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁸Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Über die Form einer Tagung entscheidet der Vorstand der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 KKO im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine andere Form der Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen. ³Für diese Mitteilung gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Öffentlichkeit einer Tagung der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.

(6) ¹Geheime Wahlen im Kirchenkreisvorstand können auch als vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefumschlag besteht. ²Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag innerhalb einer vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist der

Superintendentin oder dem Superintendenten zuzuleiten. ³Bei der Auszählung müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes anwesend sein.

(7) ¹Abweichend von § 39 Absatz 3 KKO kann der Kirchenkreisvorstand auch Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan treffen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode einer solchen Aufgabenübertragung zustimmt. ²Für die Zustimmung gilt § 2 entsprechend. ³Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten

(1) ¹Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindegemeinschaften oder wegen anderer Beschränkungen von physischen Kontakten zu anderen Menschen erheblich erschwert ist, die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten durchzuführen, kann der Wahlausschuss die nachfolgenden Abweichungen von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten (SupWahlG) vorsehen. ²Die Entscheidungen des Wahlausschusses unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechts- hof.

(2) Anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 11 Absatz 1 SupWahlG kann ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstel- lungspredigt in Bild und Ton aufgezeichnet und auf einer Internetseite des Kirchenkrei- ses bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben.

(3) Einwendungen nach § 11 Absatz 2 SupWahlG können auch in elektronischer Form erhoben werden.

(4) ¹Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl mit einem Wahlbrief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Wahlbriefum- schlag besteht. ²An der vereinfachten Briefwahl müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode teilnehmen. ³Der Stimmzettelum- schlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Wahlbriefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁴Bei der Auszählung der Stimmen müs- sen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig an- wesend sein. ⁵Die Auszählung kann zu Beweiszwecken aufgezeichnet werden.

(5) Anstelle einer Vorstellung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 2 SupWahlG) kann eine Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in Wort und Bild auf- gezeichnet und den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie des Wahlausschusses übermittelt werden.

(6) Anstelle einer Befragung in der Kirchenkreissynode (§ 13 Absatz 3 SupWahlG) können die Mitglieder der Kirchenkreissynode innerhalb einer Woche nach Über-

mittlung der Aufzeichnung nach Absatz 5 dem Vorstand der Kirchenkreissynode in schriftlicher oder elektronischer Form Fragen an die vorgeschlagenen Personen übermitteln.

(7) Die Antworten der vorgeschlagenen Personen sind in Wort und Bild aufzuzeichnen und zusammen mit einer Zusammenstellung aller gestellten Fragen spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und des Wahlausschusses zu übermitteln.

(8) Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 7 sind die Wahlbriefe für den Wahlgang nach § 13 Absatz 4 SupWahlG dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.

(9) Wird ein Wahlgang nach § 13 Absatz 5 SupWahlG erforderlich, sind die Wahlbriefe für diesen Wahlgang spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist nach Absatz 8 dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu übermitteln.

(10) Das Ergebnis der Wahlgänge nach § 13 Absatz 4 und 5 SupWahlG ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich in schriftlicher oder elektronischer Form bekanntzugeben.

(11) Eine Beschwerde nach § 14 Absatz 1 SupWahlG kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 20. März 2020 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

L. Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Die Kirchenkreissynode (damals der Kirchenkreistag) des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim hat in ihrer Tagung am 17.11.2018 in Meppen folgende Geschäftsordnung beschlossen, durch einen Beschluss in ihrer Tagung am 24.04.2021 zuletzt geändert:

Teil I Die Kirchenkreissynode und ihre Organisation

Erster Abschnitt Mitglieder

§ 1 Amtspflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche Hannovers geltenden Recht zu führen. ²Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. ²Für ihre Teilnahme an Tagungen der Kirchenkreissynode sowie Sitzungen ihres Vorstandes und ihrer Ausschüsse können Fahrtkosten gemäß der Reisekostenentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. ³Die Auszahlung muss binnen sechs Monaten ab der abzurechnenden Fahrt unter Angabe des Datums, der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie dem Ziel und Zweck der Fahrt beantragt werden.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres und beträgt sechs Jahre (§ 13 Absatz 3 Kirchenkreisordnung).

§ 3

Veränderungen in der Mitgliedschaft

Ist ein Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung aus der Kirchenkreissynode ausgeschieden, so veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die zur Ergänzung der Kirchenkreissynode erforderlichen Maßnahmen.

Zweiter Abschnitt Regionale Delegiertengruppen

§ 4

Bildung von regionalen Delegiertengruppen

(1) Es bestehen folgende drei ständige regionale Delegiertengruppen:

- **Delegiertengruppe Nord,**
(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Aschendorf, Dörpen, Haselünne, Herzlake, Lathen, Papenburg, Sögel und Werlte.)
- **Delegiertengruppe Mitte und**
(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Brögbern, Dalum, Haren, Lingen-Johannes, Lingen-Kreuz, Lingen-Trinitatis, Meppen-Bethlehem, Meppen-Gustav-Adolf und Twist.)
- **Delegiertengruppe Süd.**
(umfasst die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Bentheim, Emlichheim, Emsbüren-Salzbergen, Hoogstede, Nordhorn-Christus&Kreuz, Nordhorn-Martin-Luther, Neuenhaus, Schütorf, Spelle und Veldhausen.)

(2) Ein Mitglied der Kirchenkreissynode wird anhand der Kirchengemeinde, in der es zur Ausübung des Wahlrechtes nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist, einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.

§ 5

Aufgaben

(1) ¹Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen der Kirchenkreissynode mit. ²Sie organisieren die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände der Kirchenkreissynode. ³Sie können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten.

(2) Die Sitzungen der regionalen Delegiertengruppen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung der Kirchenkreissynode statt.

(3) ¹Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. ²Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppe und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode teil. ³Die Namen der Sprecherinnen und Sprecher, deren Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Vorstand der Kirchenkreissynode schriftlich mitzuteilen.

(4) Für ihre Arbeit können sich die regionalen Delegiertengruppen des Büros der Kirchenkreissynode bedienen.

Dritter Abschnitt Vorstand der Kirchenkreissynode

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Kirchenkreissynode besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.

§ 7 Wahl des Vorstandes

(1) ¹Unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in der ersten Tagung der Wahlperiode ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode.

(2) ¹Die Wahlen gelten für die Dauer von drei Jahren. ²Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Wahl des Vorstandes der Kirchenkreissynode zur Mitte der Wahlperiode findet in der letzten Tagung der Kirchenkreissynode vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes der Kirchenkreissynode statt. ²Im Übrigen sind die Vorgaben des Absatzes 1 anzuwenden.

§ 8 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode wahrt die Rechte der Kirchenkreissynode.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode vertritt die Kirchenkreissynode nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet ihre Angelegenheiten. ²Sie oder er beruft die Tagungen der Kirchenkreissynode ein und leitet sie. ³Sie oder er kann den Vorsitz jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Kirchenkreissynode bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor, setzt gemäß § 18 Kirchenkreisordnung die Tagesordnung fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen.

(2) Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in der Leitung und der Durchführung der Tagungen.

(3) Der Vorstand der Kirchenkreissynode begleitet die Arbeit der Ausschüsse.

Vierter Abschnitt Ausschüsse

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung,
2. Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement,
3. Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
4. Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit,
5. Ausschuss für Bildung,
6. Ausschuss für Kinder- und Jugend,
7. Ausschuss für Diakonie,
8. Ausschuss für Kindertagesstätten und
9. Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis.

(2) Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.

§ 11 Zusammensetzung

(1) ¹Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat neun stimmberechtigte Mitglieder. ²Die Ausschüsse haben nach § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 8 haben sechs stimmberechtigte Mitglieder. ³Der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis hat drei stimmberechtigte Mitglieder. ⁴Die Größe eines Ausschusses nach § 10 Absatz 2 bestimmt die Kirchenkreissynode bei seiner Einsetzung.

(2) ¹Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern der Kirchenkreissynode auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. ²Kirchenglieder sind alle Glieder der Landeskirche Hannovers (Artikel 9 Kirchenverfassung), sie können auch einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises angehören. ³Die Kirchenkreissynode kann die Ausschüsse darüber hinaus durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. ⁴Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere sachkundige Kirchenglieder zur Beratung hinzuziehen. ⁵Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern der Kirchenkreissynode vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse wählen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(4) ¹Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheiden aus dem Ausschuss aus,

1. wenn sie ihr Amt niederlegen, was der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, oder
2. wenn das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für den Eintritt in die Kirchenkreissynode war.

²Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende teilt das Ausscheiden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mit. ³Will die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende aus diesem ausscheiden, so teilt sie oder er ihren oder seinen Entschluss ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mit.

§ 12

Struktur- und Schwerpunkteausschuss

(1) Für die konzeptionelle Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis in den Bereichen Finanzen, Stellenrahmenplanung und Gebäudemanagement sowie für die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards nach § 20 Absatz 2 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bildet die Kirchenkreissynode in Ergänzung von § 10 einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.

(2) Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes,
2. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenkreissynode,
3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung,
4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement und
5. drei Mitgliedern der Kirchenkreissynode.

(3) Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung und der Ausschuss für Gebäudemanagement können beschließen, dass anstelle ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden ihre stellvertretende Vorsitzende oder ihr stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Struktur- und Schwerpunkteausschusses wird.

(4) ¹Den Ausschussvorsitz führt die Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. ²Die Stellvertretung übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse bereiten in ihrem Aufgabenbereich die Beratung und die Beschlüsse der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes vor.

(2) ¹Sie haben die ihnen von der Kirchenkreissynode, vom Vorstand der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand überwiesenen Vorlagen oder Aufgaben zu bearbeiten. ²Innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches können die

Ausschüsse initiativ werden. ³Mehrere Ausschüsse können zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. ⁴Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Kirchenkreissynoden.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.

(4) Die Ausschussvorsitzenden haben der Kirchenkreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben und dem Kirchenkreisvorstand auf Verlangen zu berichten.

(5) Für ihre Arbeit können sich die Ausschüsse des Büros der Kirchenkreissynode bedienen.

Fünfter Abschnitt Büro der Kirchenkreissynode

§ 14 Einrichtung eines Büros der Kirchenkreissynode

¹Beim Kirchenkreisamt Meppen wird ein Büro der Kirchenkreissynode eingerichtet.
²Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung des Büros der Kirchenkreissynode.

§ 15 Aufgaben

¹Das Büro der Kirchenkreissynode unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode bei ihren oder seinen Aufgaben und den Vorstand der Kirchenkreissynode bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Kirchenkreissynode. ²Insbesondere hat das Büro der Kirchenkreissynode

1. die an die Kirchenkreissynode gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten,
2. die Ausschüsse und regionalen Delegiertengruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
3. den Schriftverkehr der Kirchenkreissynode mit den kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu erledigen und

die Niederschriften über die Verhandlungen der Kirchenkreissynode herzustellen.

Teil II Beratungen der Kirchenkreissynode

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 16 Vorlagen

(1) ¹Beratungsgegenstände (§ 17), Anfragen (§ 18), Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (§ 21 Absatz 1) und gegebenenfalls Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1 Satz 3) werden als Vorlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt und so an alle Mitglieder der Kirchenkreissynode verteilt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Vorlage verteilt werden.

(2) ¹Eine Vorlage enthält die Darstellung des Sachverhalts und der finanziellen Auswirkungen sowie eine Beschlussempfehlung. ²Auf die Beschlussempfehlung kann im Einzelfall verzichtet werden.

§ 17 Beratungsgegenstände

(1) Die Kirchenkreissynode berät über Vorschläge und Anträge (Beratungsgegenstände).

(2) Vorschläge sind Initiativen und Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes.

(3) Anträge sind von fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der von der Kirchenkreissynode zu beschließenden Entscheidung enthalten.

§ 18 Anfragen

¹Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an die Superintendentin oder den Superintendenten und an das Kirchenkreisamt richten. ²Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.

Zweiter Abschnitt Gang der Beratung

§ 19 Anzahl der Beratungen

(1) Die Kirchenkreissynode behandelt Beratungsgegenstände in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung.

(2) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen Ausschuss überweisen. ²In diesem Fall entfällt die erste Beratung. ³§ 21 gilt entsprechend. ⁴Die Kirchenkreissynode ist von der Überweisung zu unterrichten. ⁵Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der einer kirchenaufsichtlichen

Genehmigung bedarf oder der sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt, findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 20 Erste Beratung

(1) In der ersten Beratung werden in einer allgemeinen Besprechung die Grundsätze des Beratungsgegenstandes besprochen.

(2) ¹Am Ende der ersten Beratung überweist die Kirchenkreissynode den Beratungsgegenstand an einen Ausschuss. ²Die Kirchenkreissynode beschließt darüber, welcher Ausschuss den Beratungsgegenstand behandeln soll. ³Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann hierzu Vorschläge machen.

(3) ¹Aus besonderen Gründen kann ein Beratungsgegenstand mehreren Ausschüssen überwiesen werden. ²In diesem Fall ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen.

(4) ¹Beratungsgegenstände, die zu Mehraufwendungen oder Mindererträgen führen, werden stets an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung überwiesen. ²Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die bei der allgemeinen Besprechung gestellten Anträge werden ebenso dem Ausschuss nach Absatz 2 zur Mitberatung überwiesen.

§ 21 Ausschussberatung

(1) ¹Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, berät ihn und legt der Kirchenkreissynode eine Beschlussempfehlung vor. ²Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. ³Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.

(2) ¹Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten Beratung der Kirchenkreissynode mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. ³Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt. ⁴Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.

(3) ¹Ist ein Beratungsgegenstand an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. ²Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter. ³Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. ⁴Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(4) Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 22

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

¹Die Beratungsgegenstände der Kirchenkreissynode werden vor der zweiten Beratung vom Kirchenkreisvorstand beraten. ²Der Kirchenkreisvorstand kann eine Beschlussempfehlung abgeben. ³Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. ⁴Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.

§ 23

Zweite Beratung

(1) In der zweiten Beratung wird der Beratungsgegenstand in seinen Einzelheiten behandelt.

(2) ¹Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn der Beratungsgegenstand gemäß § 19 Absatz 2 sogleich an einen Ausschuss überwiesen worden war. ²An die Stelle der Einzelberatung kann auch eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen wird, den Beratungsgegenstand abzulehnen.

(3) ¹In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbstständigen Bestimmungen des Beratungsgegenstandes (beispielsweise Abschnitte, Paragraphen, Oberpunkte) behandelt. ²Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Beratungsgegenstandes abgewichen und mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.

(4) Liegt zu einem Teil oder zur Gesamtheit des Beratungsgegenstandes ein Änderungsantrag vor, so lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nach Schluss der Besprechung über den Änderungsantrag abstimmen.

(5) ¹Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Beratungsgegenstand weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. ²Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt.

(6) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

(7) Am Ende der zweiten Beratung stimmt die Kirchenkreissynode darüber ab, ob der ganze Beratungsgegenstand mit den Änderungen, die nach der Besprechung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung).

§ 24 Beratung des Haushaltes

(1) Die Kirchenkreissynode behandelt den Entwurf des Haushaltsplanes in erster und zweiter Beratung.

(2) ¹Am Ende der ersten Beratung überweist die Kirchenkreissynode den Entwurf des Haushaltsplanes an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung. ²Wird der Entwurf des Haushaltsplanes zudem an weitere Ausschüsse überwiesen, so ist der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung der federführende Ausschuss.

(3) Im Übrigen gelten für die Beratung des Entwurfes des Haushaltsplanes die §§ 21, 22 und 23 entsprechend.

Teil III Ordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode und der Sitzungen ihrer Ausschüsse

Erster Abschnitt Tagung der Kirchenkreissynode

§ 25 Eröffnung der Kirchenkreissynode

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes beruft die Kirchenkreissynode innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zur ersten Tagung ein (§ 15 Kirchenkreisordnung).

(2) ¹Der Eröffnung der Kirchenkreissynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder der Kirchenkreissynode, die keinem Kirchenvorstand angehören, durch die Superintendentin oder den Superintendenten verpflichtet werden. ²Später eintretende Mitglieder der Kirchenkreissynode, die keinem Kirchenvorstand angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode verpflichtet.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest. ²Unter ihrer oder seiner Leitung wählt die Kirchenkreissynode anschließend ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (§ 7 Absätze 1 und 2).

§ 26 Ordentliche und außerordentliche Tagungen

(1) Die Kirchenkreissynode tagt mindestens zweimal jährlich (§ 18 Absatz 1 Kirchenkreisordnung).

(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode, auf Grund einer kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.

(3) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht.

(4) Die Kirchenkreissynode kann auch zu Klausurtagungen zusammenkommen.

§ 27 Teilnahmerecht

(1) ¹An den Beratungen der Kirchenkreissynode können teilnehmen

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes.

²Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen der Kirchenkreissynode teil. ²Sie oder er hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen.

(3) Die Mitarbeitenden im Ephoralbüro sowie weitere Mitarbeitende des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nehmen nach Abstimmung mit dem Vorstand der Kirchenkreissynode und im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an den Beratungen der Kirchenkreissynode teil.

§ 28 Anwesenheit

(1) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. ²Ist ein Mitglied infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unverzüglich anzuzeigen. ³Diese oder dieser lädt daraufhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein, soweit das noch möglich ist. ⁴Sind die Einladungen bereits versandt, so leitet, wer verhindert ist, die Einladung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. ⁵Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat sie oder er dies dem Vorstand der Kirchenkreissynode anzuzeigen.

(2) Ein Verhinderungsfall, der zum Eintritt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters führt, liegt nicht vor, wenn ein Mitglied vorzeitig die Tagung verlässt.

(3) Für jede Tagung der Kirchenkreissynode wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 29 Tagesordnung

- (1) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode bestimmt der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Die Tagesordnung der ersten Tagung der Kirchenkreissynode legt der noch amtierende Kirchenkreisvorstand fest.
- (2) Beratungsgegenstände, die in der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand der Kirchenkreissynode mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden.
- (3) Dringende Beratungsgegenstände sind als Tagesordnungspunkte zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
- (4) ¹Auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder von mindestens fünf Mitgliedern können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode dieses beschließt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Tagung beim Vorstand der Kirchenkreissynode zu stellen.
- (5) Die Tagesordnung wird von der Kirchenkreissynode zu Beginn der Tagung festgestellt.

§ 30 Einladungen

- (1) Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern der Kirchenkreissynode sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 27) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen zugehen.
- (2) ¹Der Zugang erfolgt für die Mitglieder der Kirchenkreissynode auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt sind. ²Die Mitglieder der Kirchenkreissynode geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. ³Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro der Kirchenkreissynode mitzuteilen. ⁴Einzelheiten zur digitalen Arbeit der Kirchenkreissynode werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.
- (3) Der Zugang erfolgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 27) auf elektronischen Weg per E-Mail, welche im Anhang die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen enthält.
- (4) ¹Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus der Kirchengemeinde teilnehmenden Mitglieder der Kirchenkreissynode bekannt zu machen. ²Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte

der Tagesordnung sind darüber hinaus von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.

§ 31 Öffentlichkeit

(1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich.

(2) Die Kirchenkreissynode kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 32 Aussprache

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu Wort zu melden.

(3) Die Rednerin oder der Redner darf nur sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode das Wort erteilt hat.

(4) Wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

(5) Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.

§ 33 Redeordnung

(1) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. ²Sie oder er kann im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge zulassen. ³Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, ist zu Beginn das Wort zu erteilen.

(2) ¹Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof und die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes haben das Recht, nach jeder Rednerin oder jedem Redner das Wort zu nehmen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, der Leiterin oder dem Leiter des Kirchenkreisamtes und – soweit Ausschussangelegenheiten betroffen sind – der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) ¹Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unterbrochen werden. ²Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern.

(4) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode kann für die Aussprache die Dauer der Redezeit begrenzen. ²Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgelegte Zeit, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand der Kirchenkreissynode einem Gast das Wort erteilen.

(6) Ist die Redeliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.

§ 34

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. ²Sie können mündlich gestellt werden. ³Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. ⁴Es besteht ein Recht zur Gegenrede. ⁵Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Kirchenkreissynode unverzüglich ohne Aussprache.

(2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf

1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
5. die Begrenzung der Redezeit,
6. den Schluss der Redeliste und
7. den Schluss der Aussprache.

(3) Einen Antrag nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Aussprache gestellt, werden die noch auf der Redeliste stehenden Namen verlesen.

§ 35

Sachanträge

¹Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. ²Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand der Kirchenkreissynode schriftlich vorzulegen.

§ 36 **Persönliche Erklärungen**

¹Persönliche Erklärungen können erst nach Abschluss der laufenden Aussprache vorgebracht werden. ²Sie dürfen nicht zu einem erneuten Diskussionsbeitrag und zu einer nochmaligen sachlichen Stellungnahme missbraucht werden.

§ 37 **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Kirchenkreissynode ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (§ 19 Kirchenkreisordnung) beschlussfähig.

(2) Nach der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu Beginn der Tagung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt die Kirchenkreissynode – auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode im Laufe der Tagung verringert – als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Kirchenkreissynode die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen.

(4) ¹Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Tagung zu schließen. ²Die unterbliebenen Abstimmungen oder Wahlen und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.

§ 38 **Abstimmung**

(1) ¹Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist zulässig. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. ²Sie oder er muss zunächst stets nach der Zustimmung zu einem Antrag fragen; eine andere Abstimmungsfrage ist nur bei der Gegenprobe zulässig. ³Zur Fassung der Abstimmungsfrage kann bis zu Beginn der Abstimmung das Wort verlangt werden. ⁴Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kirchenkreissynode.

(3) ¹Zuerst wird über Änderungs- sowie Ergänzungsanträge, welche den Hauptantrag (Beschlussempfehlung) verändern oder erweitern, abgestimmt. ²Danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar in der Gestalt, welchen er durch die Vorabstimmung erhalten hat. ³Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Änderungs- sowie Ergänzungsanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder

Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag erstreben.

(4) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. ²Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(5) ¹Bestehen im Vorstand der Kirchenkreissynode über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. ²Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 39 Wahlen

(1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln ohne Aussprache zur Person durchgeführt, die persönlich im Verhandlungsraum abzugeben sind.

(2) ¹Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ³Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind (§ 20 Absatz 2 Kirchenkreisordnung). ⁴Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode, die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (§ 20 Absatz 4 Kirchenkreisordnung) und die Superintendentin oder der Superintendent (§ 14 Absatz 4 Superintendentenwahlgesetz) sind stets in geheimer Wahl zu wählen.

§ 40 Niederschrift

(1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Der Vorstand der Kirchenkreissynode bestimmt vorher die Schriftführerin oder den Schriftführer. ²Sie oder er braucht nicht Mitglied der Kirchenkreissynode zu sein.

(3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben und vom Vorstand der Kirchenkreissynode zu genehmigen (§ 22 Kirchenkreisordnung).

(4) ¹Die Niederschrift ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. ²Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied der Kirchenkreissynode und den Teilnahmeberechtigten (§ 27) vor der nächsten Tagung zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt

Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode

§ 41

Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Die Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. ²Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. ³Ist die Beratung eines Beratungsgegenstandes unaufschiebbar, so kann die Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann das Büro der Kirchenkreissynode mit dem Versand der Einladung beauftragen.

(2) Die Sprecherinnen und die Sprecher der regionalen Delegiertengruppen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2a) Die Sitzungen des Vorstandes der Kirchenkreissynode können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

(3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Vorstand.

Dritter Abschnitt

Sitzung der Ausschüsse

§ 42

Einberufung und Einladung

(1) Jeder Ausschuss wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung durch sein ältestes stimmberechtigtes Mitglied einberufen und bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden geleitet.

(2) ¹Die weiteren Sitzungen werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. ²Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der im Rahmen des Aufgabenbereiches des Ausschusses liegen muss, die Einberufung verlangen. ³Ist die Beratung eines Beratungsgegenstandes unaufschiebbar, so kann die Sitzung formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden. ⁴Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann das Büro der Kirchenkreissynode mit dem Versand der Einladung beauftragen.

(3) ¹Der Zugang erfolgt auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKS-Informationssystem eingestellt sind. ²Die Ausschussmitglieder geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. ³Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro der Kirchenkreissynode mitzuteilen. ⁴Einzelheiten zur digitalen Arbeit der Kirchenkreissynode werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode mitzuteilen.

§ 43 Verfahren der Ausschüsse

Die Ausschüsse arbeiten nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 43a Form der Sitzung

¹Die Ausschüsse kommen in der Regel zu Präsenzsitzungen zusammen. ²Nach Bedarf können die Sitzungen der Ausschüsse in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 44 Tagesordnung

Beratungsgegenstände, die in der nächsten Ausschusssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Büro der Kirchenkreissynode mindestens zehn Werktage vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich zugeleitet werden.

§ 45 Anwesenheit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich und unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht nach § 1 Absatz 3.

(2) ¹Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, unterrichtet unverzüglich die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. ²Die Vertretungsregelung für die Tagungen der Kirchenkreissynode findet für die Ausschüsse keine Anwendung.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten verlangen.

(3a) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode können als Zuhörende an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung von Anträgen die Antragstellerin oder den Antragsteller einladen.

(5) Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann zu der Beratung Sachverständige einladen.

(6) Für jede Sitzung eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 46 Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden über das KKS-Informationssystem den Ausschussmitgliedern, dem Vorstand der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und allen übrigen Mitgliedern der Kirchenkreissynode zugeleitet.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 47 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 48 Ablauf der Amtszeit

(1) Mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenkreissynode endet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

(2) Am Ende der Amtszeit der Kirchenkreissynode gelten alle Vorlagen als erledigt.

§ 49 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand der Kirchenkreissynode.

(2) ¹Die Kirchenkreissynode kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen

Mitglieder der Kirchenkreissynode. ³Soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.

§ 50 Übergangsbestimmungen

(1) Da durch den Kirchenkreistag für die aktuelle, bis zum 31.12.2018 laufende, Amtszeit bereits ständige Ausschüsse gebildet wurden, finden die §§ 10 bis 12 erstmalig für die am 01.01.2019 beginnenden Amtszeit Anwendung.

(2) ¹Bis zur vollständigen Implementierung der Software für die digitale Arbeit der Kirchenkreissynode werden abweichend von §§ 30 Absatz 2, 41 Absatz 3 und 45 die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften auf dem Postweg versandt. ²Für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit können sich die Mitglieder der Kirchenkreissynode zudem für eine ausschließliche Papierform aller Unterlagen und den Versand auf dem Postweg entscheiden.

§ 51 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim vom 26. Februar 2011 (in deren aktuellen Fassung) außer Kraft.

